

05.10.93

**Empfehlungen
der Ausschüsse**

Fz - AS - FJ - U - VP - Wi - Wo

zu **Punkt** der 661. Sitzung des Bundesrates am 15. Oktober 1993

**Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung des Mißbrauchs und zur
Bereinigung des Steuerrechts**

(Mißbrauchsbekämpfungs- und Steuerbereinigungsgesetz - StMBG)

A

Der federführende Finanzausschuß (Fz),
der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik (AS),
der Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (U),
der Ausschuß für Verkehr und Post (VP),
der Wirtschaftsausschuß und
der Ausschuß für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau
empfehlen dem Bundesrat,

zu dem Gesetzentwurf gemäß
Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

Ausgeliefert am 05. OKT. 1993

Wo

1. Zu Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe c - neu -

In Artikel 1 Nr. 2 ist nach Buchstabe b folgender Buchstabe c anzufügen:

'c Nummer 59 ist wie folgt zu fassen:

"59. Zuschüsse aus öffentlichen Haushalten für den Bau von Werkwohnungen (§§ 565 b bis 565 e BGB),

- a) für die der Bauantrag nach dem 31. Dezember 1992 gestellt worden ist und die vom Steuerpflichtigen hergestellt worden sind oder
- b) die vom Steuerpflichtigen aufgrund eines nach dem 31. Dezember 1992 rechtswirksam abgeschlossenen obligatorischen Vertrages bis zum Ende des Jahres der Fertigstellung angeschafft worden sind."

Die Zuschüsse mindern nicht die steuerlichen Anschaffungs- und Herstellungskosten."

Begründung:

Angesichts der wachsenden Probleme auf dem Wohnungsmarkt ist die Versorgung der Bevölkerung mit angemessenem preiswertem Wohnraum eine der vordringlichsten Aufgaben. Es hat sich gezeigt, daß die bisherigen direkten staatlichen Hilfen und indirekten Steuervergünstigungen nicht ausreichen, um die Wohnungsnot wesentlich zu mildern.

Neben den Programmen des sozialen Wohnungsbaus ist deshalb eine Steigerung des freifinanzierten Wohnungsbaus dringend erforderlich. Einen erfolgversprechenden Ansatzpunkt stellt hierbei der Werkwohnungsbau dar, weil das gemeinsame Interesse von Unternehmen und Mitarbeitern an einer beschäftigungsnahen Wohnraumversorgung ein günstiges Investitionsklima schafft. Die Konzentration der erhöhten Absetzung für Abnutzung nach § 7 k EStG ab 01.01.1993 auf den Werkwohnungsbau oder (alternativ) die umfangreichen Förderprogramme der öffentlichen Hand geben zusätzliche Anreize. Es hat sich allerdings gezeigt, daß die Besteuerung der Kostenzuschüsse einen erheblichen Teil der Fördervolumen wieder aufzehrt: Erhält ein Investor einen Zuschuß von dritter Seite, mindern sich seine eigenen Investitionsaufwendungen, so daß nur der entsprechend geringere jährliche Abschreibungsbetrag steuerlich als Aufwand behandelt werden kann. So reduziert sich beispielsweise bei einem betrieblichen Investor ein Kostenzuschuß in Höhe von 20 v.H. der Gesamtkosten einer Neubaumaßnahme infolge der Körperschaftsteuerbelastung im Absetzungszeitraum auf ca. 10 v.H. der Gesamtkosten.

Der Änderungsantrag sieht deshalb vor, Kostenzuschüsse im Werkwohnungsbau nach § 3 Nr. 59 EStG steuerfrei zu stellen, um die Attraktivität der Förderprogramme zu steigern. Gleichzeitig wird bestimmt, daß die öffentlichen Zuschüsse nicht die steuerlichen Anschaffungskosten und Herstellungskosten mindern, weil ansonsten die um die Kostenzuschüsse verminderten Abschreibungsbeträge die Maßnahme konterkarieren.

Der Hinweis des Gesetzestextes beim Tatbestandsmerkmal "Werkwohnung" auf die §§ 565 b bis 565 e BGB soll eventuellen Auslegungsschwierigkeiten vorbeugen. Nach der zivilrechtlichen Auslegung des Begriffs "Werkwohnung" ist es beispielsweise unerheblich, ob der Arbeitgeber oder ein Dritter Eigentümer oder Vermieter der Wohnung ist, solange der Mietvertrag aus Anlaß des Arbeitsvertrages abgeschlossen wurde (z.B. Vermietung durch unternehmensnahe Wohnungsbaugesellschaften).

Fz 2. Zu Artikel 1 Nr. 3

Die Bundesregierung wird gebeten zu prüfen, ob die vorgesehene Änderung der steuerlichen Berücksichtigung von Mehraufwendungen für Verpflegung bei Dienstreisen ins Ausland durch eine grundlegende Neuregelung ersetzt werden kann. Dabei sollte von folgenden Zielen ausgegangen werden:

- Vermeidung der steuerlichen Berücksichtigung unangemessen hoher Aufwendungen, die private Lebenshaltungskosten darstellen durch
 - . Abbau der Diskrepanz zwischen Inlands- und Auslandssätzen und
 - . strikte Begrenzung der steuerlich berücksichtigungsfähigen Aufwendungen auf die im öffentlichen Dienst gewährten höchsten Tagegeldbeträge.
- Vereinfachung durch
 - . Verzicht auf bisher mögliche Einzelnachweise und
 - . möglichst wenig differenzierende Pauschbetragsregelungen.

U

3. Zu Artikel 1 Nr. 3a -neu-

In Artikel 1 ist nach Nummer 3 folgende Nummer 3 a einzufügen:

'3a. § 4 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

a) Nach Nummer 6 wird folgende Nummer 6a eingefügt:

"6a. Aufwendungen aus Absetzungen für Abnutzung oder Substanzverringern und Sonderabschreibungen von Personenkraftwagen, soweit sie eine Motorleistung von 75 kW übersteigen. Entsprechendes gilt für Mietaufwendungen."

b) In Nummer 7 werden die Worte

"Nummer 1 bis 6"

durch die Worte

"Nummer 1 bis 6a" ersetzt.

c) An Absatz 5 wird folgender Satz angefügt:

"§ 4 Abs. 5 Nr. 6a und 7 ist erstmals auf Personenkraftwagen anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1993 angeschafft oder gemietet worden sind."

Begründung:

Der fahrstreckenbezogene Kraftstoffverbrauch von Personenkraftwagen - und damit die Emission von klimarelevantem Kohlendioxid - steigt mit der Motorleistung an, bei Verdoppelung der Motorleistung um durchschnittlich 35 %.

Es ist - auch bei betrieblicher Nutzung des Fahrzeugs - davon auszugehen, daß die betrieblichen Erfordernisse mit Pkw von weniger als 75 kW Motorleistung erfüllt werden. Höher motorisierte Pkw tragen mehr als nötig zur Emission klimarelevanten Kohlendioxids und damit zur Verstärkung des Treibhauseffekts bei.

Mit der Änderung wird die Bundesregierung in ihren Bemühungen unterstützt, den Kohlendioxidausstoß in der Bundesrepublik Deutschland bis zum Jahr 2005 um 30 % zu senken. Den von der deutschen Automobilindustrie mit großem Aufwand entwickelten verbrauchsgünstigen Pkw werden bessere Absatzmöglichkeiten eröffnet.

Fz 4. Zu Artikel 1 Nr. 4 a -neu-

In Artikel 1 wird nach Nummer 4 folgende Nummer 4 a eingefügt:

"4a. § 7 Abs. 5 Satz 1 Nummer 2 wird wie folgt gefaßt:

"2. bei Gebäuden im Sinne des Absatzes 4 Satz 1 Nr. 2, die vom Steuerpflichtigen aufgrund eines vor dem 1. Januar 1994 gestellten Bauantrags hergestellt oder aufgrund eines vor diesem Zeitpunkt rechtswirksam abgeschlossenen obligatorischen Vertrags angeschafft worden sind,

im Jahr der Fertigstellung
und in den folgenden sieben Jahren jeweils 5 vom Hundert,

in den darauffolgenden sechs Jahren jeweils 2,5 vom Hundert,

in den darauffolgenden 36 Jahren jeweils 1,25 vom Hundert,""

Begründung:

Durch das Standortsicherungsgesetz wurde die - bisher mit 10 v.H. beginnende - degressive AfA für Wirtschaftsgebäude (§ 7 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1) gestrichen. Damit sind Wirtschaftsgebäude, bei denen der Bauantrag nach dem 31. Dezember 1993 gestellt wird oder die aufgrund eines nach dem 31. Dezember 1993 abgeschlossenen obligatorischen Vertrages angeschafft worden sind, nur noch mit 4 v.H. linear abschreibbar. Durch das Standortsicherungsgesetz blieb die degressive AfA für Gebäude, die nicht zu einem Betriebsvermögen gehören und die nicht Wohnzwecken dienen (§ 7 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2), unangetastet. Diese Gebäude können nach wie vor degressiv, beginnend mit

5 v.H., abgeschrieben werden. Nach dem Stichtag 31. Dezember 1993 wird diese Situation höchstwahrscheinlich von den Steuerpflichtigen zu folgender Gestaltung genutzt werden: Der Unternehmer-Ehegatte erwirbt anstelle des Steuerpflichtigen das Gebäude und vermietet es unter Inanspruchnahme der degressiven AfA in Höhe von 5 v.H. an den Steuerpflichtigen. Diesem stünde, wenn er selbst Eigentümer wäre, nur die lineare AfA im Höhe von 4 v.H. zu. Durch die gleichlautende Formulierung von § 7 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 und 2 wird diese Gestaltungsmöglichkeit unterbunden. Die Einsparungen werden sich auf knapp 100 Mio. DM belaufen.

U 5. Zu Artikel 1 Nr. 6, Nr. 29 und Nr. 43

Bei
Annahme
entfallen
Ziff. 6
und 7.

Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

a) Nummer 6 ist wie folgt zu fassen:

'6. § 9 wird wie folgt geändert:

aa) In Absatz 1 Satz 3 Nr. 4

aaa) wird Satz 1 wie folgt gefaßt:

"Aufwendungen des Arbeitnehmers für das Zurücklegen des Weges zwischen Wohnung und Arbeitsstätte."

bbb) wird Satz 2 wie folgt gefaßt:

"Zur Abgeltung dieser Aufwendungen ist für jeden Arbeitstag, an dem der Arbeitnehmer den Weg zwischen Wohnung und Arbeitsstätte zurücklegt, ein Betrag von 0,65 DM je Kilometer der Entfernung zwischen Wohnung und Arbeitsstätte anzusetzen; für die Bestimmung der Entfernung ist die kürzeste Straßenverbindung im Verlauf des klassifizierten Straßennetzes zwischen Wohnung und Arbeitsstätte maßgebend."

ccc) werden in Satz 3 die Worte

"sind die Fahrten"

durch die Worte

"ist die Zurücklegung des Weges"

ersetzt.

ddd) wird Satz 4 gestrichen.

bb) In Absatz 1 Satz 3 Nr. 5 wird Satz 4 wie folgt gefaßt:

"Zur Abgeltung der Aufwendungen für die Familienheimfahrten ist Nummer 4 Satz 2 entsprechend anzuwenden."

cc) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte

"Nummer 4 Satz 4"

durch die Worte

"Satz 3 Nr. 4 Satz 2"

ersetzt.'

b) In Nummer 29 ist folgender Satz anzufügen:

'Die Worte "zu den Aufwendungen des Arbeitnehmers für Fahrten" werden ersetzt durch die Worte "für das Zurücklegen des Weges".'

- c) In Nummer 43 ist in § 52 nach Absatz 11 folgender Absatz 11a einzufügen:

"(11a) § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 und Nr. 5 Satz 4 sind erstmals für den Veranlagungszeitraum 1994 anzuwenden."

Begründung:

Zu Nummer 6 (§ 9 EStG)

Die Bestimmung enthält die erforderlichen Änderungen zur Einführung einer nach der kürzesten Straßenverbindung bemessenen Entfernungspauschale je Arbeitstag sowie die Festlegung des Pauschbetrages von 0,65 DM je Kilometer.

Für Steuerpflichtige mit Gewinneinkünften ist die Entfernungspauschale - wie die bisherige Kilometerpauschale - ebenfalls anzuwenden. Das gilt auch, wenn der Steuerpflichtige den Weg zwischen Wohnung und Betriebsstätte zu Fuß zurücklegt. Denn die Typisierung des Aufwands in § 9 gilt für den betrieblichen Bereich entsprechend (vgl. § 4 Abs. 5 Nr. 6). Soweit für Fahrten zwischen Wohnung und Betriebsstätte und für Familienheimfahrten höhere Aufwendungen entstehen, als sie durch die Entfernungspauschale berücksichtigt werden, begrenzt § 4 Abs. 5 Nr. 6 den Betriebsausgabenabzug auf die Entfernungspauschale.

Zusätzliche Fahrten an einem Arbeitstag sind ausgeschlossen; die Regelung im bisherigen Satz 2 soll im Rahmen der durch die Entfernungspauschale angestrebten größeren Typisierung und Vereinfachung nicht fortgeführt werden.

Die Einführung einer Entfernungspauschale soll sich auch auf Familienheimfahrten im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung unabhängig davon erstrecken, wie der Weg zwischen Beschäftigungsort und Ort des eigenen Hausstands zurückgelegt wird. Die neue Verweisung in § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 Satz 4 trägt dieser Maßgabe Rechnung.

Die Entfernungspauschale gilt grundsätzlich auch für Behinderte. Der in § 9 Abs. 2 genannte Personenkreis kann jedoch für das Zurücklegen des Weges zwischen Wohnung und Arbeitsstätte und für Familienheimfahrten die tatsächlichen Aufwendungen berücksichtigen.

Zu Nummer 29 (§ 40 EStG)

Eine Pauschalierung der Lohnsteuer für Zuschüsse des Arbeitgebers für das Zurücklegen des Weges zwischen Wohnung und Arbeitsstätte soll nicht davon abhängig sein, wie der Arbeitnehmer diesen Weg zurücklegt.

Zu Nummer 43 (§ 52 EStG)

§ 52 Abs. 11 a -neu- regelt den Zeitpunkt der erstmaligen Anwendung der Entfernungspauschale.

VP

Bei
Annahme
entfällt
Ziff. 7.

6 Zu Artikel 1 Nr. 6

In Artikel 1 ist die Nummer 6 wie folgt zu fassen:

6. § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 wird wie folgt geändert:

a) In den Sätzen 1, 2 und 3 werden jeweils nach dem Wort

"Fahrten"

die Wörter

"oder Fußgänge"

und

in Satz 2 werden nach dem Wort

"Fährt"

die Wörter

"oder geht"

eingefügt.

b) Satz 4 ist wie folgt zu fassen:

"Als Werbungskosten für Fahrten oder Fußgänge ist ein Pauschbetrag von 0,65 DM für jeden Kilometer der Entfernung zwischen Wohnung und Arbeitsstätte anzusetzen; für die Bestimmung der Entfernung ist die kürzeste Straßenverbindung [bei Fußgängen die kürzeste Wegeverbindung] maßgebend."

6a. = []

Begründung:

Mit der Umwandlung der Kilometerpauschbeträge in eine Entfernungspauschale soll aus verkehrs-, energie- und umweltpolitischen Gründen ein Anreiz geschaffen werden, mehr als bisher öffentliche Verkehrsmittel oder das Fahrrad für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte zu benutzen oder zu Fuß zu gehen.

Die im Gesetzentwurf vorgesehene Erhöhung der Kilometerpauschale auf 0,75 DM je Entfernungskilometer stellt unter diesem Blickwinkel ein falsches politisches Signal dar und ist daher abzulehnen.

Aus Haushaltsgründen wird vorgeschlagen, die Entfernungspauschale zunächst auf 0,65 DM je Entfernungskilometer festzulegen. Die hierdurch entstehenden Steuermindereinnahmen dürften in etwa den im Gesetzentwurf für die Erhöhung der Kilometerpauschale geschätzten Mindereinnahmen entsprechen.

Fz 7. Zu Artikel 1 Nr. 6, 29 und 43

entfällt bei Annahme von Ziff. 5 oder 6. Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob der Gesetzentwurf wie folgt geändert werden sollte:

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 6 erhält folgende Fassung:

"6. § 9 wird wie folgt geändert:

aa) Absatz 1 Satz 3 Nr. 4 wird wie folgt geändert:

aaa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

"Aufwendungen des Arbeitnehmers für das Zurücklegen des Weges zwischen Wohnung und Arbeitsstätte."

bbb) Satz 2 erhält folgende Fassung:

"Zur Abgeltung dieser Aufwendungen ist für jeden Arbeitstag, an dem der Arbeitnehmer den Weg zwischen Wohnung und Arbeitsstätte zurücklegt, ein Betrag von 0,65 DM je Kilometer der Entfernung zwischen Wohnung und Arbeitsstätte anzusetzen; für die Bestimmung der Entfernung ist die kürzeste Straßenverbindung im Verlauf des klassifizierten Straßennetzes zwischen Wohnung und Arbeitsstätte maßgebend."

ccc) In Satz 3 werden die Worte "sind die Fahrten" durch die Worte "ist die Zurücklegung des Weges" ersetzt.

ddd) Satz 4 wird gestrichen.

b) Absatz 1 Satz 3 Nr. 5 Satz 4 erhält folgende Fassung:

"Zur Abgeltung der Aufwendungen für die Familienheimfahrten ist Nummer 4 Satz 2 entsprechend anzuwenden".

c) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte "Nummer 4 Satz 4" durch die Worte "Satz 3 Nummer 4 Satz 2" ersetzt."

b) In Nummer 29 wird folgender Satz angefügt:

"Die Worte "zu den Aufwendungen des Arbeitnehmers für Fahrten"
werden durch die Worte "für das Zurücklegen des Weges" ersetzt."

c) In Nummer 43 wird in § 52 nach Absatz 11 folgender Absatz 11 a eingefügt:

"(11 a) § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 und Nr. 5 Satz 4 in der Fassung des Gesetzes vom ... sind erstmals für den Veranlagungszeitraum 1994 anzuwenden."

Begründung:

Nach geltendem Recht ist für Aufwendungen für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte mit dem eigenen Kraftfahrzeug eine Kilometerpauschale in Höhe von 0,65 DM (Pkw), 0,30 DM (Motorrad oder Motorroller), 0,28 DM (Moped oder Mofa) oder 0,14 DM (Fahrrad) je Entfernungskilometer zu berücksichtigen. Die Entfernung zwischen Wohnung und Arbeitsstätte wird nach der kürzesten benutzbaren Straßenverbindung bemessen. Bei der Benutzung anderer Verkehrsmittel (insbesondere Bahn oder Bus, aber auch Taxi und Flugzeug) können die tatsächlichen Fahrtkosten geltend gemacht werden. Fußgängern entstehen für das Zurücklegen des Weges zwischen Wohnung und Arbeitsstätte keine Werbungskosten.

Die gegenüber der Benutzung anderer Verkehrsmittel erheblich höhere steuerliche Entlastung der Fahrten mit dem Pkw übt seit jeher einen starken Anreiz aus, das eigene Fahrzeug für die Fahrt zwischen Wohnung und Arbeitsstätte zu benutzen. Diese Entlastungswirkung hat dazu beigetragen, daß eine Verlagerung des individuellen Kraftfahrzeugverkehrs auf öffentliche Verkehrsmittel bisher nicht in dem Maße vorangeschritten ist, wie es die verkehrs-, energie- und umweltpolitischen Erfordernisse verlangen. Die steuerliche Präferenz des Kraftwagens hat daneben die Bildung von Fahrgemeinschaften, das Umsteigen auf das Fahrrad oder den Fußweg zur Arbeitsstätte eher behindert.

Die Bundesregierung beabsichtigt, durch das dem Bundesrat zugeleitete "Gesetz zur Bekämpfung des Mißbrauchs und zur Bereinigung des Steuerrechts" die Kilometerpauschale für Kraftwagenbenutzer auf 0,75 DM je Entfernungskilometer anzuheben (Motorrad 0,35 DM). Diese - mit der Erhöhung der Mineralölsteuer begründete - erneute zusätzliche steuerliche Entlastung der Kraftwagenbenutzer ist ein Schritt in die falsche Richtung; sie konterkariert die verkehrs-, energie- und umweltpolitischen Zielvorstellungen. Die zur Erreichung dieser Ziele notwendigen Effekte kann eine verkehrsmittelunabhängige Entfernungspauschale weitaus besser leisten als eine Kilometerpauschale herkömmlicher Art.

Eine nicht mehr vorwiegend kostenorientierte, sondern für alle Arbeitnehmer gleich hohe Entfernungspauschale bewirkt, daß bei Arbeitnehmern, die mit öffentlichen Verkehrsmitteln den Weg zwischen Wohnung und Arbeitsstätte zurücklegen, die steuerliche Entlastung den Kostenaufwand erheblich minimiert, ihn bei bestimmten Entfernungen sogar ausgleicht oder überkompensiert. Dadurch wird ein ganz wesentlicher finanzieller Anreiz gegeben, das Verkehrsverhalten zu ändern. Verkehrspolitisch kann dabei eine spürbare Entlastung des Straßenverkehrs in die Wege geleitet werden. Eine Abnahme des Individualverkehrs wird Einsparungen im Energieverbrauch zur Folge haben. Schließlich führt eine Verlagerung auf öffentliche Verkehrsmittel oder die Benutzung von Fahrrädern bzw. das Zufußgehen zu einer Verminderung der Lärmbelastung und der Luftverschmutzung. Insgesamt ist der gesamtwirtschaftliche Nutzen von so großer Bedeutung, daß die mit der Entfernungspauschale verbundene Beeinträchtigung des steuerlichen Grundsatzes der am Aufwand orientierten individuellen Leistungsfähigkeit für diesen Bereich hingenommen werden kann. Steuerliche Regelungen können auch Gegenstand von Lenkungsfunctionen für außersteuerliche Ziele sein. Die vorstehend beschriebenen Ziele sind auch mit dem verfassungsrechtlichen Prinzip der Leistungsfähigkeit vereinbar.

Die mit der verkehrsmittelunabhängigen Entfernungspauschale bewirkte Typisierung des Aufwands wird - neben den außersteuerlichen Motivationen - auch durch den damit verbundenen erheblichen Vereinfachungseffekt gerechtfertigt. Dieser liegt u.a. darin, daß bei der bisherigen Kilometerpauschale vielfach Sachverhaltsstreitigkeiten darüber bestehen, welches Verkehrsmittel tatsächlich benutzt worden ist, ob eine Fahrgemeinschaft bestanden hat, wie groß die Entfernung zwischen Wohnung und Arbeitsstätte ist. Solche Auseinandersetzungen werden mit der Einführung der Entfernungspauschale auf der Grundlage der kürzesten Straßenverbindung im Verlauf des klassifizierten Straßennetzes zwischen Wohnung und Arbeitsstätte vermieden. Anzurechnen sind danach die Entfernungen, die der objektiv kürzesten, darstellbaren Straßenverbindung im Verlauf des klassifizierten Straßennetzes entsprechen. Zur Bestimmung dieser Entfernung können EKD-gestützte Hilfsmittel, die auf bundesweit vorhandene Datenbestände aufbauen, verwendet werden. Auch dieses Ergebnis rechtfertigt es, die typisierende Regelung an die Stelle des Einzelaufwands treten zu lassen.

Die Umwandlung der Kilometerpauschale in eine verkehrsmittelunabhängige Entfernungspauschale soll aufkommensneutral erreicht werden

Zu Art. 1 Nr. 6Buchstabe a Doppelbuchstaben aa und bb

Die Bestimmung enthält die erforderlichen Änderungen zur Einführung einer nach der kürzesten Straßenverbindung bemessenen Entfernungspauschale je Arbeitstag sowie die Festlegung des Pauschbetrages von 0,65 DM je Kilometer.

Für Steuerpflichtige mit Gewinneinkünften ist die Entfernungspauschale - wie die bisherige Kilometerpauschale - ebenfalls anzuwenden. Das gilt auch, wenn der Steuerpflichtige den Weg zwischen Wohnung und Betriebsstätte zu Fuß zurücklegt. Denn die Typisierung des Aufwands in § 9 gilt für den betrieblichen Bereich entsprechend (vgl. § 4 Abs. 5 Nr. 6). Soweit für Fahrten zwischen Wohnung und Betriebsstätte und für Familienheimfahrten höhere Aufwendungen entstehen, als sie durch die Entfernungspauschale berücksichtigt werden, begrenzt § 4 Abs. 5 Nr. 6 den Betriebsausgabenabzug auf die Entfernungspauschale.

Zusätzliche Fahrten an einem Arbeitstag sind durch die Regelung in Buchstabe a Doppelbuchstabe bb ausgeschlossen; die Regelung im bisherigen Satz 2 soll im Rahmen der durch die Entfernungspauschale angestrebten größeren Typisierung und Vereinfachung nicht fortgeführt werden.

Buchstabe a Doppelbuchstaben cc und dd

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen aus Buchstabe a Doppelbuchstaben aa und bb.

Buchstabe b

Die Einführung einer Entfernungspauschale soll sich auch auf Familienheimfahrten im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung unabhängig davon erstrecken, wie der Weg zwischen Beschäftigungsort und Ort des eigenen Haushalts zurückgelegt wird. Die neue Verweisung in § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 Satz 4 trägt dieser Maßgabe Rechnung.

Buchstabe c

Die Entfernungspauschale gilt grundsätzlich zwar auch für Behinderte. Der in § 9 Abs. 2 genannte Personenkreis kann jedoch für das Zurücklegen des Weges zwischen Wohnung und Arbeitsstätte und für Familienheimfahrten die tatsächlichen Aufwendungen berücksichtigen.

Zu Art. 1 Nr. 29

Eine Pauschalierung der Lohnsteuer für Zuschüsse des Arbeitgebers für das Zurücklegen des Weges zwischen Wohnung und Arbeitsstätte soll nicht davon abhängig sein, wie der Arbeitnehmer diesen Weg zurücklegt.

Zu Art. 1 Nr. 43

Regelung des Zeitpunktes der erstmaligen Anwendung der Entfernungspauschale.

Fz 8. Zu Artikel 1 Nr. 8 Buchst. a und b
Artikel 4 Nr. 1

a) Artikel 1 Nr. 8 wird wie folgt geändert:

aa) Buchstabe a wird gestrichen.

bb) In Buchstabe b wird in § 10 Abs. 2 Satz 1 der Punkt durch das Wort "und" ersetzt und nach Nummer 2 folgende Nummer 3 angefügt:

"3. nicht vermögenswirksame Leistungen darstellen, für die Anspruch auf eine Arbeitnehmer-Sparzulage nach § 13 des Fünften Vermögensbildungsgesetzes besteht."

b) Artikel 4 Nr. 1 wird gestrichen.

Begründung

Nach geltendem Recht können für Bausparbeiträge nur dann Wohnungsbau-Prämien oder ein Abzug als Sonderausgabe im Rahmen der

dahür genannten Grenzen beansprucht werden, wenn diese Bausparbeiträge nicht vermögenswirksame Leistungen darstellen, für die Arbeitnehmer-Sparzulage nach dem 5. Vermögensbildungsgesetz in Anspruch genommen wurde. Hierdurch sollte eine doppelte Begünstigung vermieden werden.

Für Arbeitnehmer der alten Bundesländer soll die Förderung vermögenswirksamer Anlagen durch Gewährung von Arbeitnehmer-Sparzulage völlig abgeschafft werden (s. Artikel 2 dieses Gesetzentwurfs). Dennoch sollen künftig Bausparbeiträge, die als vermögenswirksame Leistungen erbracht werden, nicht mehr als Sonderausgaben steuermindernd geltend gemacht werden dürfen. Auch eine (wahlweise) Förderung nach dem Wohnungsbau-Prämiengesetz (Artikel 4 Nr. 1 dieses Gesetzentwurfs) wird insoweit ausgeschlossen.

Vermögenswirksame Leistungen nach dem Vermögensbildungsgesetz ohne jegliche zusätzliche Förderung sollten für andere Vergünstigungen nicht schlechter gestellt werden als übrige Bausparbeiträge. Soweit Arbeitnehmer der neuen Länder auch künftig Arbeitnehmer-Sparzulage erhalten, sollte das bisherige Kumulierungsverbot zur Vermeidung doppelter Förderung beibehalten werden.

Mit den vorgeschlagenen Änderungen wird deshalb die geltende Rechtslage wiederhergestellt.

Fz

9. Zu Artikel 1 Nr. 10

In Artikel 1 wird die Nummer 10 gestrichen.

Bei
Annahme
entfällt
Ziff. 10.

Begründung:

Eine Verlängerung des Schuldzinsenabzugs für den Neubau selbstgenutzter Wohnungen erscheint entbehrlich, weil

- die Hypothekenzinsen nach Einführung dieser Regelung im Jahre 1992 wiederholt - zuletzt nach der Diskontsatzsenkung am 10.09.1993 von 6,75 v.H. auf 6,25 v.H. - gesenkt worden sind und damit heute so günstig sind wie seit Jahren nicht mehr.
- die sog. Grundförderung und das sog. Baukindergeld bereits deutlich verbessert worden sind.
- nach der Einschränkung des § 10 e EStG durch das Gesetz zur Umsetzung des Föderalen Konsolidierungsprogramms (Absenkung des Höchstbetrags für den Erwerb von Altbauten von bisher 330.000 DM auf 150.000 DM) ab 1994 bereits eine erhebliche Förderungspräferenz für den Neubau von Wohnungen besteht und
- die Verlängerung überdies in den meisten Fällen lediglich zu Mitnahmeeffekten führen würde.

Der Schuldzinsenabzug führt in seiner jetzigen Ausgestaltung (Abzug von der Bemessungsgrundlage, keine Einkommensbegrenzung) zu einer progressionswirksamen Entlastung im umgekehrten Verhältnis zur Bedürftigkeit und damit zu unerwünschten Mitnahmeeffekten. Durch diese Art der Förderung werden die immer knapper werdenden Haushaltsmittel ineffizient verausgabt. Der Bundesrat ist auch aus diesem Grund der Auffassung, daß die steuerliche Eigenheimförderung auf einen einkommensunabhängigen direkten Abzug von der Steuererschuld umgestellt werden sollte.

Der Bundesrat bittet in diesem Zusammenhang die Bundesregierung,

...

die von ihr eingesetzte unabhängige Expertenkommission zur Überprüfung der wohnungspolitischen Instrumente um baldige Vorlage von Zwischenergebnissen insbesondere zum Komplex "steuerliche Eigenheimförderung" zu ersuchen.

Allgemein sollte angesichts der Haushaltslage sowie der mit Wirkung ab 1996 noch durchzuführenden Neuordnung des steuerfreien Existenzminimums und der damit eventuell verbundenen Steuerminderungen auf die Schaffung bzw. Verlängerung von Steuersubventionen soweit wie möglich verzichtet werden.

Im übrigen ist zu vermeiden, daß der seit einiger Zeit zu beobachtende Zinssenkungstrend für Hypotheken durch indirektes Anreizen der Kreditnachfrage konterkariert wird.

Wo 10. Zu Artikel 1 Nr. 10 (§ 10e Abs. 6a Satz 1 EStG)

Artikel 1 Nr. 10 ist wie folgt zu fassen:

'10. § 10e wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 5a Satz 1
wird die Angabe "1 und 2"
durch die Angabe "1, 2 und 6a"
ersetzt.
- b) Abs. 6a Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Worte "oder ist er auf Grund des Absatzes 5a zur Inanspruchnahme von Abzugsbeträgen für ein solches Objekt nicht berechtigt" werden gestrichen.
 - bb) Die Jahreszahl "1995"
wird durch die Jahreszahl "1996"
ersetzt.'

Begründung:

Die Möglichkeit des Schuldzinsenabzugs sollte zwar um 1 Jahr verlängert werden; anders als beim Vorschlag im Gesetzentwurf der Bundesregierung sollte sie jedoch auf Bauherren mit kleineren und mittleren Einkommen (bis 120.000,- bzw. bis 240.000,- DM entsprechend der Regelung in § 10e Abs. 5a EStG) begrenzt werden. Für Einkommensbezieher oberhalb dieser Grenzen dürfte die Anreizwirkung des Schuldzinsenabzuges gering sein. Hier muß deshalb von reinen Mitnahmeeffekten ausgegangen werden.

Fz 11. Zu Artikel 1 Nr. 17 und 43

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob der Gesetzentwurf wie folgt geändert werden sollte:

a) Artikel 1 Nr. 17 wird wie folgt geändert:

aa) Buchstabe a erhält folgende Fassung:

"a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 Buchst. b werden die Worte "sechs Monate" durch die Worte "zwölf Monate" ersetzt.

bb) Folgender Satz wird angefügt:

"..." (wie Regierungsentwurf Buchst. a)

bb) Nach Buchstabe c wird folgender Buchstabe d eingefügt:

"d) Absatz 4 wird wie folgt gefaßt:

"(4) Der Veräußerungsgewinn aus Spekulationsgeschäften im Sinne des Absatzes 1 Nr. 1 Buchst. a wird bei Veräußerungen innerhalb von 5 Jahren seit dem Erwerb in voller Höhe, nach Ablauf von

5 Jahren und vor Beginn des 7. Jahres zu	85 v.H.,
6 Jahren und vor Beginn des 8. Jahres zu	70 v.H.,
7 Jahren und vor Beginn des 9. Jahres zu	55 v.H.,
8 Jahren und vor Beginn des 10. Jahres zu	40 v.H.,
9 Jahren seit dem Erwerb mit	25 v.H.

als Einkünfte angesetzt." "

b) In Artikel 1 Nr. 43 wird § 52 Abs. 22 wie folgt gefaßt:

"(22) § 23 in der Fassung dieses Gesetzes ist erstmals auf Veräußerungsgeschäfte anzuwenden, bei denen der Steuerpflichtige das Wirtschaftsgut nach dem 31. Dezember 1993 veräußert hat."

Begründung:

Zu Nr. 17 (Änderung des § 23 Einkommensteuergesetz)

Der Änderungsvorschlag zu Absatz 1 sieht vor, die Spekulationsfrist für Grundstücksveräußerungsgewinne auf 10 Jahre und für Gewinne aus der Veräußerung von anderen Wirtschaftsgütern (z.B. privaten Wertpapieren) auf 1 Jahr zu verlängern.

Es entspräche zwar einer gerechten, an der Leistungsfähigkeit orientierten Einkommensbesteuerung, wenn auch im Bereich der Einkünfte aus Privatvermögen sämtliche Veräußerungsgewinne der Einkommensteuer unterworfen würden. Dieser Maximalforderung der Steuerrechtswissenschaft (z.B. Tipke, Die Steuerrechtsordnung, Teil II, § 12 Tz. 4.542 f.) stehen allerdings praktische Schwierigkeiten entgegen, die vor allem in der Ermittlung der Anfangswerte begründet sind.

Einen ersten und angemessenen Schritt zur besseren Erfassung der Einkünfte aus der Veräußerung privater Vermögen stellt die wesentliche Verlängerung der Fristen des § 23 EStG dar. In Österreich ist dies bereits geschehen. Die Frist beträgt für Grundstücksveräußerungen nunmehr 10 bzw. 15 Jahre, für andere Wirtschaftsgüter 1 Jahr (§ 30 öEStG, seit 1989).

Um Sperrwirkungen auf dem Grundstücksmarkt auszuschließen, sieht der neu gefaßte Absatz 4 eine Gleitregelung vor: Würden die Veräußerungsgewinne innerhalb des 10-Jahres-Zeitraums voll und nach Ablauf dieser Frist überhaupt nicht mehr besteuert, bestünde ein erheblicher Anreiz, die Frist abzuwarten. Solche negativen Effekte dürften sich durch eine mit der Besitzdauer abnehmende Belastung abschwächen oder ggf. sogar vermeiden lassen. Aus diesem Grund wird der zu versteuernde Veräußerungsgewinn - bei Veräußerung ab dem 6. Jahr nach dem Erwerb - anhand degressiv abnehmender Teilbeträge gestaffelt.

Zu Nr. 43 (Änderung des § 52 EStG)

Die Vorschrift enthält die notwendige Anpassung der Anwendungsregelung.

Fz 12. Zu Artikel 1 Nr. 20 Buchst. b

In Artikel 1 Nr. 20 wird Buchst. b gestrichen.

Begründung:

Mit der Änderung soll für Kinder, die an Stelle des gesetzlichen Grundwehrdienstes freiwillig für die Dauer von nicht mehr als drei Jahren Wehrdienst als Soldaten auf Zeit leisten und anschließend ihre Berufsausbildung fortsetzen, der mit dem Steueränderungsgesetz 1990 entfallene Kinderfreibetrag wieder gewährt werden.

Die Unterbrechung der Berufsausbildung von Kindern durch die Einberufung zum Wehrdienst darf nicht zur Benachteiligung der unterhaltsverpflichteten Eltern führen, solange deren wirtschaftliche Leistungsfähigkeit durch den Unterhalt weiterhin berührt bleibt. Dieser Sachverhalt ist grundsätzlich nicht mehr gegeben, wenn das Kind sich als Soldat auf Zeit verpflichtet. Die Besoldung eines Soldaten auf Zeit ist neben den ohnehin gewährten Sachbezügen von der Höhe her bedeutend und geeignet, den Lebensunterhalt des Kindes allein zu bestreiten. Es muß daher unterstellt werden, daß eine Belastung der Eltern während dieser Zeit nicht erfolgt.

Dieser Grundsatz gilt eingeschränkt für Soldaten auf Zeit, die sich freiwillig für die Dauer von 15 oder 18 Monaten verpflichten. Sie erhalten die erhöhte Besoldung erst mit dem 10. bzw. 7. Dienstmonat, so daß bis dahin Unterstützung durch die Eltern erforderlich sein könnte. In der Regel wird in diesen Fällen aber ohnehin ein Kinderfreibetrag gewährt, weil zu Beginn des Jahres die Voraussetzungen für die Gewährung eines Kinderfreibetrags noch vorliegen.

Im Übrigen ist es inkonsequent, bei der Gewährung von Kinderfreibeträgen erhebliche Einkünfte des Kindes nicht zu berücksichtigen, wenn bei der Prüfung der Kindergeldberechtigung Einkünfte des Kindes schädlich sind, die gerade ein Drittel der Besoldung eines Zeitsoldaten ausmachen.

Fz 13. Zu Artikel 1 Nr. 20 a -neu-

In Artikel 1 wird nach Nummer 20 folgende Nummer 20 a angefügt:

"20 a. In § 32 c Abs. 5 wird folgender Satz angefügt:

"Satz 1 gilt entsprechend bei Steuerpflichtigen, deren Einkommensteuer nach § 32 a Abs. 6 zu ermitteln ist.""

Begründung:

Bei verwitweten Steuerpflichtigen ist für eine Übergangszeit zur Milderung der Steuerbelastung nicht die Grundtabelle, sondern die Splittingtabelle anzuwenden (§ 32 a Abs. 6). Die mit dem StandOG neugeschaffene Tarifbegrenzung für gewerbliche Einkünfte nach § 32 c berücksichtigt dies jedoch nicht. Nach dem Gesetzeswortlaut ist bei verwitweten Steuerpflichtigen der Entlastungsbetrag nach § 32 c so zu berechnen, als ob die Grundtabelle angewendet worden wäre. Dies führt dazu, daß verwitweten Steuerpflichtigen ein zu hoher Entlastungsbetrag nach § 32 c zu gewähren ist, der weit über die gewollte Tarifbegrenzung hinausgeht.

Mit der vorgeschlagenen Ergänzung soll klargestellt werden, daß in allen Fällen der Anwendung des Splittingtarifs der Entlastungsbetrag in gleicher Weise zu berechnen ist. Nur so können ungerechtfertigte Steuervorteile vermieden werden.

Fz 14. Zu Artikel 1 Nr. 30 a -neu-

In Artikel 1 wird nach Nummer 30 folgende Nummer 30 a eingefügt:

"30 a. In § 41 b Abs. 1 EStG werden nach Nummer 4 folgende Nummern 5 und 6 angefügt:

- "5. die steuerfreien Arbeitgeberleistungen für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte,
- 6. die pauschalbesteuerten Arbeitgeberleistungen für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte"

Begründung:

Durch das Standortsicherungsgesetz wurde eine neue Steuerbefreiungsvorschrift (§ 3 Nr. 34) in das Einkommensteuergesetz eingefügt, nach der ab 01.01.1994 Zuschüsse des Arbeitgebers zu den Aufwendungen der Arbeitnehmer für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte mit öffentlichen Verkehrsmitteln steuerfrei sind.

Fährt der Arbeitnehmer mit dem Pkw, Motorrad, Moped usw. von der Wohnung zur Arbeitsstätte, so gehören die Arbeitgeberzuschüsse zum steuerpflichtigen Arbeitslohn (eine Pauschalierung der Lohnsteuer mit 15 % ist möglich).

Bei der Anwendung der neuen Steuerbefreiungsvorschrift stellt sich die Frage, wie sichergestellt werden kann, daß der Arbeitgeber die Fahrtkostenzuschüsse nur in denjenigen Fällen steuerfrei beläßt, in denen der

Arbeitnehmer auch tatsächlich öffentliche Verkehrsmittel benutzt. Eine Lösung konnte bisher nicht gefunden werden. Keinesfalls kann allen Arbeitgebern zugemutet werden, in den Lohnbüros die Fahrkarten der Arbeitnehmer einzusammeln und sie als Beleg zum Lohnkonto sechs Jahre lang aufzubewahren.

Eine Kontrollmöglichkeit zur Vermeidung von Mißbräuchen könnte jedoch mit einer Verpflichtung des Arbeitgebers zur **Bescheinigung der steuerfrei gezahlten Fahrtkostenzuschüsse auf der Lohnsteuerkarte** geschaffen werden. Mit der Bescheinigung ist zwar nicht zu verhindern, daß der Arbeitgeber rechtswidrig Fahrtkostenzuschüsse steuerfrei zahlt; sie erleichtert aber die Feststellung, ob möglicherweise eine Nachversteuerung erforderlich ist, weil öffentliche Verkehrsmittel nicht in entsprechendem Umfang in Anspruch genommen worden sind.

Der Mißbrauchsbekämpfung würde es außerdem dienen, wenn neben den steuerfreien Zuschüssen auch die pauschalversteuerten Fahrtkostenzuschüsse auf der Lohnsteuerkarte bescheinigt werden müßten, da die Geltendmachung von Werbungskosten insoweit gesetzlich ausgeschlossen ist.

Auf dem Vordruck Lohnsteuerkarte 1994 ist für beide Eintragungen (steuerfreie Fahrtkostenzuschüsse und pauschalversteuerte Fahrtkostenzuschüsse) bereits jeweils eine Zeile vorgesehen. Der gegenwärtigen Rechtslage entsprechend wird dem Arbeitgeber jedoch die Ausfüllung nur empfohlen (um entsprechende Rückfragen der Finanzämter zu vermeiden). Wird die vorgeschlagene Gesetzesänderung im § 41 b Abs. 1 EStG verwirklicht, ist in dem zur Erteilung der Lohnsteuerbescheinigung 1994 noch ergehenden bundeseinheitlichen Erlaß darauf hinzuweisen, daß abweichend vom Lohnsteuerkartenaufdruck nunmehr eine gesetzliche Verpflichtung zur Bescheinigung der genannten Fahrtkostenzuschüsse besteht.

Fz 15. Zu Artikel 1 Nr. 30 b -neu-

In Artikel 1 wird nach der neuen Nummer 30 a folgende Nummer 30 b eingefügt:

"30 b. In § 42 f wird folgender Absatz 3 angefügt:

"(3) Wird vor Ablauf der Frist zur Festsetzung der Einkommensteuer des Arbeitnehmers mit einer Lohnsteuer-Außenprüfung beim Arbeitgeber begonnen oder wird deren Beginn auf Antrag des Arbeitgebers hinausgeschoben, so läuft die Frist für die Festsetzung der Einkommensteuer des Arbeitnehmers, auf die sich die Lohnsteuer-Außenprüfung erstreckt, nicht ab, bevor die auf Grund der Lohnsteuer-Außenprüfung zu erlassenden Steuer-, Haftungs- oder Nachforderungsbescheide unanfechtbar geworden sind."

Begründung:

Mit Urteil vom 15.12.1989 (Bundessteuerblatt 1990 Teil II Seite 526) hat der Bundesfinanzhof unter Aufgabe seiner bisherigen Rechtsprechung entschieden, daß eine Lohnsteuer-Außenprüfung beim Arbeitgeber nicht die Festsetzungsfrist gegenüber dem Arbeitnehmer unterbricht. Dies führt zu Steuerausfällen, wenn die im Anschluß an eine Lohnsteuer-Außenprüfung erlassenen Lohnsteuer-Haftungsbescheide erfolgreich angefochten werden oder entsprechende Lohnsteuer-Pauschalierungsbescheide wegen späterer Rücknahme des Pauschalierungsantrags aufgehoben werden müssen.

Das Urteil des Bundesfinanzhofs wird auch den Besonderheiten des Steuerabzugsverfahrens nicht gerecht. Es wird nicht genügend berücksichtigt, daß eine Außenprüfung beim Arbeitgeber nicht auf die Steuerentrichtungsschuld des Arbeitgebers beschränkt ist, sondern auch die eigentliche Steuerschuld des Arbeitnehmers erfaßt. Ein Arbeitnehmer kann deshalb nicht darauf vertrauen, daß mit der Durchführung des Lohnsteuerabzugs oder mit dem nachfolgenden Einkommensteuerbescheid seine Verpflichtung aus dem Steuerschuldverhältnis endgültig festgestellt worden sind. Er muß vielmehr damit rechnen, daß aufgrund einer Außenprüfung bei seinem Arbeitgeber weitere Steueransprüche gegen ihn geltend gemacht werden können. Dies weiß der Arbeitnehmer auch oder sollte es wissen. Daher sind aus einer Außenprüfung beim Arbeitgeber für den Arbeitnehmer dieselben Folgerungen zu ziehen wie für den Arbeitgeber selbst.

Damit wird auch dem in § 42 d Abs. 3 Satz 1 geregelten Gesamtschuldverhältnis besondere Rechnung getragen und die Akzessorietät der Haftung des Arbeitgebers gestärkt. Im Hinblick auf die große Zahl der von einem Steuerabzugsverfahren betroffenen Steuerpflichtigen (Massenverfahren) ist es auch gerechtfertigt, daß die Ablaufhemmung unabhängig davon eintritt, ob der Arbeitnehmer von der Durchführung einer Lohnsteuer-Außenprüfung Kenntnis erlangt oder nicht. Es ist deshalb auch nicht erforderlich, die Prüfungsanordnungen den vom Steuerabzugsverfahren betroffenen Steuerschuldnern bekannt zu geben.

Fz

16. Zu Artikel 1 Nr. 39 Buchst. a Doppelbuchst. aa

In Artikel 1 Nr. 39 Buchst. a Doppelbuchst. aa wird in § 49 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. f der Satz 2 wie folgt gefaßt:

"Als Einkünfte aus Gewerbebetrieb gelten auch die Einkünfte aus Tätigkeiten im Sinne dieses Buchstabens, die von einer Körperschaft ohne Sitz oder Geschäftsleitung im Inland erzielt werden, die einer inländischen Kapitalgesellschaft oder sonstigen juristischen Person des privaten Rechts, die nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs zur Führung von Büchern verpflichtet ist, gleichsteht;"

Begründung:

Mit der vorstehenden Formulierung soll gegenüber dem Gesetzentwurf der Bundesregierung klarer herausgestellt werden, daß Einkünfte einer an sich nicht gewerblich tätigen ausländischen Körperschaft für Zwecke des § 49 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe f EStG kraft Gesetzes als gewerbliche Einkünfte gelten. Die bisherige Formulierung ("Das gilt auch für ...") berücksichtigt nicht in ausreichendem Maß, daß der Einleitungssatz der Nummer 2 ("Einkünfte aus Gewerbebetrieb") bereits Tatbestandsmerkmale enthält, die von den betreffenden ausländischen Körperschaften gerade nicht erfüllt werden.

Fz 17. Zu Artikel 1 a -neu-

Nach Artikel 1 wird folgender Artikel 1 a eingefügt:

"Artikel 1 a

Änderung der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung

Die Einkommensteuer-Durchführungsverordnung 1990 in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.07.1992 (BGBl. I S. 1418), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom ..., wird wie folgt geändert:

1. § 8 c Abs. 1 und 2 wird wie folgt gefaßt:

"(1) Als Wirtschaftsjahr im Sinne des § 4 a Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes können Betriebe mit

1. einem Futterbauanteil von 80 vom Hundert und mehr der Fläche der landwirtschaftlichen Nutzung den Zeitraum vom 1. Mai bis 30. April,

2. reiner Forstwirtschaft den Zeitraum vom 1. Oktober bis 30. September,

3. reinem Weinbau den Zeitraum vom 1. September bis 31. August

bestimmen. Ein Betrieb der in Satz 1 bezeichneten Art liegt auch vor, wenn daneben in geringem Umfang noch eine andere land- und forstwirtschaftliche Nutzung vorhanden ist. Soweit die Oberfinanzdirektionen vor dem 1. Januar 1955 ein anderes als die in § 4 a Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes oder in Satz 1 bezeichneten Wirtschaftsjahre festgesetzt haben, kann dieser andere Zeitraum als Wirtschaftsjahr bestimmt werden; dies gilt nicht für den Weinbau.

- (2) Gartenbaubetriebe, Obstbaubetriebe, Baumschulbetriebe und reine Forstbetriebe können auch das Kalenderjahr als Wirtschaftsjahr bestimmen. Stellt ein Land- und Forstwirt von einem vom Kalenderjahr abweichenden Wirtschaftsjahr auf ein mit dem Kalenderjahr übereinstimmendes Wirtschaftsjahr um, verlängert sich das letzte vom Kalenderjahr abweichende Wirtschaftsjahr um den Zeitraum bis zum Beginn des ersten mit dem Kalenderjahr übereinstimmenden Wirtschaftsjahr; ein Rumpfwirtschaftsjahr ist nicht zu bilden. Stellt ein Land- und Forstwirt das Wirtschaftsjahr für einen Betrieb mit reinem Weinbau auf ein Wirtschaftsjahr im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 3 um, gilt Satz 2 entsprechend."

2. § 84 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

- "(2) § 8 c ist erstmals für Wirtschaftsjahre anzuwenden, die nach dem 30. April 1984 beginnen. Für Wirtschaftsjahre, die vor dem 1. Mai 1984 begonnen haben, ist § 8 c Abs. 1 und 2 der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung 1981 in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juni 1982 (BGBl. I S. 700) weiter anzuwenden. § 8 c Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 3 ist erstmals für Wirtschaftsjahre anzuwenden, die nach dem 31. August 1993 beginnen. § 8 c Abs. 2 Satz 1 und 2 ist erstmals für Wirtschaftsjahre anzuwenden, die nach dem 30. Juni 1990 beginnen."

Begründung:

Artikel 1 Abs. 6 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 des Rates vom 16. März 1987 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 84/1) bestimmt als (Wein-)Wirtschaftsjahr den Zeitraum vom 1. September eines jeden Jahres bis zum 31. August des darauffolgenden Jahres. Nach Artikel 3 dieser Verordnung in Verbindung mit der Verordnung (EWG) Nr. 3929/87 der Kommission vom 17. Dezember 1987 über die Ernte-, Erzeugungs- und Bestandsmeldungen für

Erzeugnisse des Weinsektors (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 369/59) haben die Weinbaubetriebe zum 31. August eines jeden Jahres zahlreiche betriebliche Daten an die zuständige Behörde (Weinbauamt) zu melden. Es ist für Weinbaubetriebe regelmäßig einfacher, diese Daten gleichzeitig mit dem steuerlichen Jahresabschluß zu ermitteln. Durch die vorgesehene Änderung des § 8 c EStDV soll den Weinbaubetrieben deshalb die Möglichkeit eröffnet werden, das steuerliche Wirtschaftsjahr auf das (Wein-)Wirtschaftsjahr nach der EWG-Verordnung umzustellen. Die Einführung eines solchen Wahlrechts schließt an bereits für andere Bereiche der Land- und Forstwirtschaft bestehende Ausnahmen vom steuerlichen Regelwirtschaftsjahr an und ist daher auch in systematischer Hinsicht vertretbar. Da bei Weinbaubetrieben ebenso wie bei anderen Betrieben der Land- und Forstwirtschaft der Gewinn des Wirtschaftsjahres auf das Kalenderjahr, in dem das Wirtschaftsjahr beginnt, und auf das Kalenderjahr, in dem das Wirtschaftsjahr endet, gemäß § 4 a Abs. 2 Nr. 1 EStG entsprechend dem zeitlichen Anteil aufzuteilen ist, kann auch bei der Umstellung auf das (Wein-)Wirtschaftsjahr der EWG-Verordnung auf die Bildung eines Rumpfwirtschaftsjahres verzichtet werden.

Die Möglichkeit, das steuerliche Wirtschaftsjahr auf das (Wein-)Wirtschaftsjahr nach der EWG-Verordnung umzustellen, soll erstmals für Wirtschaftsjahre gelten, die nach dem 31. August 1993 beginnen.

Darüber hinaus wird auch anderen Betrieben die Möglichkeit gegeben, zwischen dem Regelwirtschaftsjahr (01.07. - 30.06.) und einem auf die betrieblichen Erfordernisse abgestellten Wirtschaftsjahr zu wählen. Nach der geltenden Rechtslage ist für Betriebe mit einem Futterbauanteil von mindestens 80 v.H. das Wirtschaftsjahr vom 01.05. - 30.04. und für Forstbetriebe vom 01.10. bis 30.09. zwingend vorgeschrieben. Dies hat sich in der Praxis nicht bewährt, weil sich insbesondere bei Futterbaubetrieben die tatsächlichen Verhältnisse durch Landabgaben, Hinzupachtungen oder Landkäufe ständig ändern können und damit ein häufiger Wechsel des Wirtschaftsjahres verbunden ist. Die damit verbundenen Schwierigkeiten für den einzelnen Betrieb und für die Finanzverwaltung können vermieden werden, wenn diese Betriebe auch das Regelwirtschaftsjahr als Wirtschaftsjahr bestimmen dürften.

AS 18. Zu Artikel 2 Nr. 6
Wi
Wo

Bei An- Artikel 2 Nr. 6 ist zu streichen.
nahme ent-
fällt
Ziff. 22

Als Folgen sind

nur AS a) Artikel 1 Nr. 8 Buchst. a

nur Wi b) Artikel 3 Nr. 5 und 7

sowie

nur AS,Wi c) Artikel 4 Nr. 1

zu streichen.

Begründung: zu Ziff. 18

- AS 19. Der Bundesrat lehnt die Streichung der Arbeitnehmersparzulage für Beschäftigte aus dem alten Bundesgebiet ab.

Von der Streichung wären nur die Bezieher niedrigerer Einkünfte betroffen, da nach dem 5. Vermögensbildungsgesetz die Arbeitnehmersparzulage nur an Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit einem zu versteuernden Einkommen bis 27.000,-- DM/54.000,-- DM (Ledige/Verheiratete) geleistet wird. Gerade diese Beschäftigten sind aber auf die staatliche Förderung angewiesen, um überhaupt eine nennenswerte Vermögensbildung betreiben zu können.

Es wäre auch sozial ungerecht, die Arbeitnehmersparzulage abzuschaffen, gleichzeitig jedoch den Steuerfreibetrag von 500,-- DM/Jahr für die Überlassung von Vermögensbeteiligungen durch den Arbeitgeber beizubehalten. Für diesen Freibetrag gibt es keine Einkommensgrenze, so daß er auch Besserverdienenden zugutekommt.

Eine Einschränkung oder Abschaffung der Arbeitnehmersparzulage würde den Anreiz zum Vorsparen beseitigen und damit die Bildung von Wohneigentum durch Bezieher kleinerer und mittlerer Einkommen beeinträchtigen. Dieses Ergebnis wäre mit der allgemein ungünstigen Entwicklung des Wohnungsmarktes, insbesondere auch in den Ballungsgebieten, nicht vereinbar.

Die Sparszulage ist weiter ein wichtiger Beitrag zur Bildung von Produktivkapital in Arbeitnehmerhand. Sie fördert damit eine gerechte Verteilung der Vermögen und trägt zur Sicherung der marktwirtschaftlichen Ordnung bei. Durch eine stärkere Beteiligung der Arbeitnehmer wird ferner die Eigenkapitalausstattung der Unternehmen verbessert und deren Widerstandsfähigkeit gestärkt. Damit werden Arbeitsplätze gesichert.

Bei einer Abschaffung der Sparszulage ist zu befürchten, daß die Tarifverträge über vermögenswirksame Leistungen keinen Bestand haben.

Begründung: zu Ziff. 18

- Wi 20. Der Arbeitnehmer-Sparzulage kommt für die Vermögensbildung auch in den alten Ländern besondere Bedeutung zu. Als wichtiges Förderinstrument zur Vermögensbildung gerade für einkommensschwächere Bürger sollte sie daher im gesamten Bereich der Bundesrepublik erhalten bleiben.
- Bei Annahme von Ziff. 19 und Ziff. 20 werden die Texte redaktionell angepaßt.
- Im Interesse einer verstärkten Beteiligung der Arbeitnehmer am Produktivvermögen darf die Arbeitnehmer-Sparzulage bei Kapitalbeteiligungen und Arbeitnehmerdarlehen nicht gestrichen werden. Die Arbeitnehmer-Sparzulage ist neben der Wohnungsbau- prämie und dem Sonderausgabenabzug im Rahmen der beschränkt abzugsfähigen Vorsorgeaufwendungen ein wichtiges Instrument zur Eigenkapitalbildung für Wohnungseigentumserwerb und zur Förderung des Wohnungsbaus durch Bausparen. Für die unteren bis mittleren Einkommensgruppen ist die Arbeitnehmer-Sparzulage eine unverzichtbare Voraussetzung, um Bausparverträge anzusparen. Gerade die Bezieher kleinerer und mittlerer Einkommen können sich Wohnungseigentum nur leisten, wenn sie frühzeitig Eigenkapital bilden. Dabei ist die Förderung nach dem Vermögensbildungsgesetz der Einstieg in die Vermögensbildung. Die Streichung der Arbeitnehmer-Sparzulage könnte zudem zu einem nicht zu unterschätzenden Rückgang des Abschlusses von Bausparverträgen führen. Die Rolle des Bausparens bei der Bildung von Wohnungseigentum würde dadurch stark in Frage gestellt, denn ca. 22 % des gesamten Spargeldeinganges auf Bausparkonten werden über vermögenswirksame Leistungen erbracht.
- Darüber hinaus ist die Arbeitnehmer-Sparzulage wichtig für die Bildung von Produktivkapital in Arbeitnehmerhand. Zu einer modernen Sozialpolitik gehört auch eine Beteiligung der Arbeitnehmer am Produktivvermögen. Damit wird auch ein Beitrag zur Sicherung der marktwirtschaftlichen Ordnung geleistet. Durch eine stärkere Beteiligung der Arbeitnehmer kann zudem die Eigenkapitalausstattung der Unternehmen verbessert und dadurch deren Widerstandsfähigkeit gestärkt werden.

Begründung: zu Ziff. 18

- Wo 21. Bei der Förderung des selbstgenutzten Wohneigentums ist es in den vergangenen 15 Jahren zu einer Verlagerung von der Vorspar- zur Nachspar-/Finanzierungsförderung gekommen. Die Förderung der Eigenkapitalbildung ist mehrfach reduziert worden; gleichzeitig ist die Förderung der Finanzierung massiv ausgeweitet worden. Dies ist nicht ohne Auswirkungen auf die Finanzierungsstruktur geblieben. Die Eigenkapitalbildung ist seit einigen Jahren ruckläufig, mit der Konsequenz, daß der Anteil der vom Kapitalmarktzins abhängigen Finanzierungsmittel zugenommen hat. Mit der Sparzulage konnte unter relativ geringem Anreiz ein großes Sparvolumen mobilisiert werden. Die Arbeitnehmersparzulage auf vermögenswirksame Leistungen ist eine Einstiegsförderung gerade für junge Arbeitnehmer. Die Abschaffung der Sparzulage in den alten Ländern entspricht daher nicht den wohnungspolitischen Erfordernissen.

Fz 22. Zu Artikel 2 Nr. 6 und 6 a -neu-

Artikel 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 6 werden in § 13 Abs. 1 die Worte "für die nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 5, Abs. 2 bis 4 angelegten vermögenswirksamen Leistungen" durch die Worte " für die nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und 5, Abs. 2 bis 4 angelegten vermögenswirksamen Leistungen" ersetzt.

- b) Nach Nummer 6 wird folgende Nummer 6 a eingefügt:

"6 a. In § 13 wird nach Absatz 1 folgender Absatz 1 a eingefügt:

"(1a) Der Arbeitnehmer, der Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit im Sinne des § 19 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes bezogen hat, hat für die nach § 2 Abs. 1 Nr. 4 angelegten vermögenswirksamen Leistungen, soweit sie insgesamt 936 Deutsche Mark im Kalenderjahr nicht übersteigen, Anspruch auf eine Arbeitnehmer-Sparzulage, wenn das zu versteuernde Einkommen (§ 2 Abs. 5 des Einkommensteuergesetzes) im Kalenderjahr der Anlage 27 000 Deutsche Mark oder bei einer Zusammenveranlagung von Ehegatten nach § 26 b des Einkommensteuergesetzes 54 000 Deutsche Mark nicht übersteigt."

Begründung:

Dem Bausparen kommt für die Bildung von Wohneigentum besondere Bedeutung zu. Gerade für einkommensschwächere Bürger ist es erforderlich, durch frühzeitiges Sparen genügend Eigenkapital zu bilden, um das Ziel der eigenen vier Wände zu erreichen. Dabei hat sich das Bausparen bei den Bausparkassen wegen der damit verbundenen Steuervorteile und der niedrigen Darlehenszinsen als attraktiv erwiesen. Bausparleistungen werden derzeit durch die drei Komponenten Arbeitnehmer-Sparzulage, Wohnungsbauprämie und Sonderausgabenabzug für Bausparleistungen gefördert.

Der Arbeitnehmer-Sparzulage kommt eine große Anreizwirkung zum Abschluß von Bausparverträgen zu. Bei den einzelnen Bausparkassen entfallen derzeit bis zu 50 v.H. aller Neuabschlüsse auf Verträge mit vermögenswirksamen Leistungen. Die Neuabschlüsse werden insbesondere von der unter die maßgeblichen Einkommensgrenzen fallenden Gruppe von Jugendlichen, Berufsanfängern und Erstanlegern von vermögenswirksamen Leitungen getätigt. Diese Neuabschlüsse haben im Jahr 1992 Spargeldeingänge der deutschen Bausparkassen in Höhe von insgesamt 7 Mrd. DM ausgelöst.

Zur Beibehaltung der Arbeitnehmer-Sparzulage kann eher auf die Möglichkeit des hälftigen Sonderausgabenabzugs für Bausparleistungen verzichtet werden. Die progressionsunabhängige Arbeitnehmer-Sparzulage entfaltet gegenüber den einkommensschwächeren Steuerpflichtigen eine stärkere Anreizwirkung zum Bausparen als die Möglichkeit des Sonderausgabenabzugs. Der hälftige Sonderausgabenabzug für Bausparleistungen wirkt sich im Rahmen der Höchstbetragsberechnung ohnehin nur in den Fällen aus, in denen die Höchstbeträge nicht bereits durch Versicherungsleistungen ausgeschöpft werden.

Durch die Änderungen wird erreicht, daß in den alten Bundesländern über 1993 hinaus eine Arbeitnehmer-Sparzulage für Bausparleistungen gewährt werden kann.

Gegenfinanzierung:

Die Beibehaltung der Arbeitnehmer-Sparzulage erfordert ein Finanzierungsvolumen von ca. 480 Mio. DM. Als Gegenfinanzierungsmaßnahmen bieten sich an:

- Streichung der degressiven AfA für Gebäude, die nicht zum Betriebsvermögen gehören und nicht Wohnzwecken dienen (§ 7 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 EStG). Hierdurch lassen sich entstehungsmäßig Steuermehreinnahmen von 100 Mio. DM erzielen (vgl. Vorschlag zu Artikel 1 Nr. 4 a -neu-),

- Streichung des Sonderausgaben-Abzugs für Bausparleistungen (§ 10 Abs. 1 Nr. 3 EStG). Dadurch lassen sich entstehungsmäßig Steuermehreinnahmen von 280 Mio. DM erzielen.

Artikel 1 Nr. 8 E-StMBG sollte wie folgt gefaßt werden: "§ 10 Absatz 1 Nr. 3 wird gestrichen."

- Kein zusätzlicher Sonderausgabenabzug für Beiträge zu einer freiwilligen Pflegezusatzversicherung für nach dem 31. Dezember 1962 geborene Steuerpflichtige (Artikel 19 Nr. 2 Buchstabe b) E-PflegeVG). Entstehungsmäßige Steuermehreinnahmen: 200 Mio. DM.

Dem relativ geringfügigen steuerlichen Vorteil eines zusätzlichen Höchstbetrag für Beiträge zu einer freiwilligen Pflegezusatzversicherung steht ein nicht zu rechtfertigender Verwaltungsaufwand durch diese Neuregelung gegenüber. Die Beschränkung auf eine bestimmte Personengruppe ist auch vor dem Hintergrund des Gleichheitssatzes nicht unproblematisch.

Fz 23. Zu Artikel 4 Nr. 2 a -neu- und Nr. 4

Artikel 4 wird wie folgt geändert:

a) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 2 a eingefügt:

"2a. § 4 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

"Der Antrag ist nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck bis zum Ablauf des zweiten Kalenderjahrs zu stellen, das auf das Sparjahr (Absatz 1) folgt.""

b) Nummer 4 wird wie folgt gefaßt:

"4. § 9 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird nach Nummer 5 folgende Nummer 6 angefügt:

"6. das Verfahren für die Festsetzung, Gewährung, Anforderung und Rückforderung der Prämie. Hierzu gehören insbesondere Vorschriften über Aufzeichnungs-, Bescheinigungs- und Anzeigepflichten des Unternehmens oder Instituts, bei dem die prämiengünstigten Aufwendungen angelegt worden sind."

b) In Absatz 2 werden ..." (weiter wie im Regierungsentwurf)

Begründung:Zu Buchst. a:

Die neue Nummer 2a soll sicherstellen, daß die unterschiedlichen Vordrucke 'Antrag auf Wohnungsbau-Prämie' der verschiedenen Unternehmen inhaltlich mit dem amtlichen Vordruck übereinstimmen und damit die zur Bearbeitung erforderlichen Angaben enthalten.

Zu Buchst. b:

Die eingefügte Vorschrift ermächtigt das Bundesministerium der Finanzen, Vorschriften zu erlassen über das Verfahren für die Festsetzung, Gewährung, Anforderung und Rückforderung der Prämie.

Durch das Wohnungsbau-Prämiengesetz in der Fassung vom 30.07.1992 haben sich verschiedene Verfahrensabläufe geändert, die den Erlaß einer neuen Durchführungsverordnung notwendig machen. Die bisherige Ermächtigungsnorm in § 9 Abs. 1 des Wohnungsbau-Prämiengesetzes deckt die erforderliche Erweiterung der derzeitigen Aufzeichnungs-, Bescheinigungs- und Anzeigepflichten der Unternehmen oder Institute jedoch nicht.

Es ergeben sich keine Auswirkungen auf das Steueraufkommen oder die Prämien.

Wo 24. Zu Artikel 4 Nr. 5 (§ 10 Abs. 6 WoPG)

In Artikel 4 Nr. 5 ist vor Buchstabe a) folgender Buchstabe oa) einzufügen:

'oa. In Absatz 6 wird die Jahreszahl "1993" durch die Jahreszahl "1996" ersetzt.'

Begründung:

Durch die geringeren Durchschnittseinkommen in den neuen Ländern können steuerliche Förderungen nicht in der gewünschten Breite wirksam werden. Dies kann nur durch gezielte Sparförderung erreicht werden. Die Wohneigentumsquote in den alten Ländern ist wesentlich höher als in den neuen Ländern. Deshalb sind in den neuen Ländern höhere Anreize zur Bildung von Wohneigentum erforderlich.

Insbesondere durch die Mobilisierung privaten Kapitals kann die Bauwirtschaft ihre Funktion als Konjunkturlokomotive erfüllen.

Fz 25. Zu Artikel 4 a - neu -

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob der Gesetzentwurf wie folgt geändert werden sollte:

Nach Artikel 4 wird folgender Artikel 4 a eingefügt:

***Artikel 4 a**
Änderung des Fördergebietsgesetzes

Nach § 4 des Fördergebietsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juni 1991 (BGBl. I S. 1322, 1331), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom .. Juli 1993 (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird folgender § 4 a eingefügt:

***§ 4 a**
Verluste bei beschränkter Haftung

Soweit Verluste auf § 4 beruhen, gilt § 15 a Abs. 5 Nr. 2 EStG nicht, wenn die Verluste aus der Vermietung und Verpachtung von Gebäuden entstehen, soweit diese Wohnzwecken dienen und vom Steuerpflichtigen hergestellt worden sind oder im Falle der Anschaffung die Voraussetzungen des § 3 Satz 2 Nr. 1 oder 3 erfüllen."

Begründung:

§ 3 Satz 2 FördG enthält in den Nrn. 1 und 3 Regelungen, die auch Anlegern in Bauherrenmodellen die Inanspruchnahme von Sonderabschreibungen ermöglichen. Die Einführung der Nr. 3 im Rahmen des StandOG war erforderlich, weil nach der neueren Rechtsprechung des BFH Anleger in Bauherrenmodellen regelmäßig nicht als Bauherren, sondern als Erwerber zu beurteilen sind und deshalb die an die Anbieterseite geleisteten Aufwendungen, die auf den Erwerb des Grundstücks mit dem sanierten Gebäude gerichtet sind, insgesamt Anschaffungskosten darstellen, für die keine Sonderabschreibung nach dem FördG möglich war. Mit den Regelungen soll dem großen Bedarf an Neubau und Modernisierung von Wohnungen in den neuen Bundesländern Rechnung getragen werden, der nur durch die Mobilisierung privaten Kapitals zu befriedigen ist.

Diese Absicht des Gesetzgebers wird für geschlossene Immobilienfonds in der Rechtsform der GbR durch die Rechtsprechung des BFH zu § 15 a EStG (Verlustausgleichsbegrenzung für beschränkt haftende Personengesellschafter) erneut gefährdet.

Der IX. Senat des BFH hat in seinen neusten Entscheidungen (Urteile vom 17. Dezember 1992, Az.: IX R 7/91, IX R 8/91, IX R 140/89) die Anwendung des § 15 a EStG im Falle von Altbaumodernisierungs-Fonds in der Rechtsform der GbR verschärft und ein über die geleistete Einlage hinausgehendes Risiko der Gesellschafter verneint. Diese Auslegung des BFH zum § 15 a EStG steht in Widerspruch zu den Zielen des FördG, den Aufschwung der Bautätigkeit durch Wohnungneubau- und modernisierung in den neuen Ländern zu fördern.

Es ist deshalb eine Regelung notwendig, die die Anwendung des § 15 a EStG auf geschlossene Immobilienfonds in der Rechtsform der GbR in diesem Bereich einschränkt.

Steuerausfälle sind durch den Änderungsvorschlag nicht zu erwarten, weil lediglich Einschränkungen durch die o.g. Rechtsprechung teilweise wieder rückgängig gemacht werden.

Wo

26. Zu Artikel 5 (Altschuldenhilfe-Gesetz)

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob gewährleistet ist, daß durch die Rückzahlung an den Erblastentilgungsfonds ein Wohnungsunternehmen steuerlich nicht schlechter gestellt wird, als wenn es die Altschulden selbst bedient hätte.

Begründung:

Schuldzinsen können als Betriebsausgabe geltend gemacht werden. Soweit ein Wohnungsunternehmen die Altschulden bedient, kann der hierfür anfallende Zinsdienst demgemäß als Betriebsausgabe geltend gemacht werden. Fraglich ist, ob dies auch möglich ist, wenn der Teilentlastungsbetrag an den Erblastentilgungsfonds zurückgeführt werden muß und das Wohnungsunternehmen für den Erstattungsanspruch des Erblastentilgungsfonds Zinsen zu zahlen hat.

Fz 27. Zu Artikel 6 Nr. 01 -neu- und 5 -neu-

Artikel 11 Nr. 2 a -neu- und Nr. 4 Buchst. c -neu-

Artikel 13 a -neu-

a) Artikel 6 wird wie folgt geändert:

aa) Vor Nummer 1 wird folgende neue Nummer 01 eingefügt:

"01. In § 5 Abs. 1 Nr. 19 wird am Ende der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgende neue Nummer 20 angefügt:

"20. Zusammenschlüsse von juristischen Personen des öffentlichen Rechts, von steuerbefreiten Körperschaften oder von steuerbefreiten Personenvereinigungen,

a) deren Tätigkeit sich auf den Zweck beschränkt, im Wege des Umlageverfahrens die Versorgungslasten auszugleichen, die den Mitgliedern aus

Versorgungszusagen gegenüber ihren Arbeitnehmern erwachsen,

b) wenn am Schluß des Wirtschaftsjahrs das Vermögen nicht höher ist als 60 vom Hundert der im Wirtschaftsjahr erbrachten Leistungen der Mitglieder im Umlageverfahren."

bb) Nach Nummer 4 wird folgende Nummer 5 angefügt:

"5. In § 54 wird nach Absatz 5a folgender Absatz 5a₁ eingefügt:

"(5a₁) § 5 Abs. 1 Nr. 20 ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 1993 anzuwenden. Abweichend hiervon ist bei den zum 01. Januar 1993 bereits bestehenden Zusammenschlüssen § 5 Abs. 1 Nr. 20 Buchstabe b erstmals für den Veranlagungszeitraum 1998 anzuwenden."

b) Artikel 11 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 2 a eingefügt:

"2 a. In § 3 Nr. 26 wird am Ende der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgende neue Nummer 27 angefügt:

"27. Zusammenschlüsse im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 20 des Körperschaftsteuergesetzes, wenn sie von der Körperschaftsteuer befreit sind.""

bb) In Nummer 4 wird folgender Buchstabe c angefügt:

"c) Nach Absatz 2c wird folgender Absatz 2d angefügt:

"(2d) § 3 Nr. 27 ist erstmals für den Erhebungszeitraum 1993 anzuwenden.""

- c) Nach Artikel 13 wird folgender Artikel 13 a eingefügt:

"Artikel 13 a
Änderung des Vermögenssteuergesetzes

Das Vermögenssteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. November 1990 (Bundesgesetzblatt I Seite 2467, das zuletzt durch Artikel .. des Gesetzes vom Bundesgesetzblatt I Seite ...) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 1 Nr. 21 wird am Ende der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgende neue Nummer 22 angefügt:

"22. Zusammenschlüsse im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 20 des Körperschaftsteuergesetzes, wenn sie von der Körperschaftsteuer befreit sind."

2. § 25 Abs. 5 letzter Satz wird wie folgt gefaßt:

"§ 3 Abs. 1 Nr. 20 und 21 in der Fassung des Artikels 10 des Gesetzes vom (BGBl. I S.) sowie § 3 Abs. 1 Nr. 22 sind erstmals auf die Vermögenssteuer des Kalenderjahres 1993 anzuwenden.""

Begründung:

Die Zusammenschlüsse von juristischen Personen des öffentlichen Rechts, von steuerbefreiten Körperschaften und steuerbefreiten Personenvereinigungen haben den Zweck, im Umlageverfahren die finanziellen Lasten aus Versorgungszusagen auszugleichen, die die Mitglieder ihren Arbeitnehmern erteilt haben. Die Zusammenschlüsse, die im wirtschaftlichen Ergebnis mit steuerfreien Pensionskassen zu vergleichen sind, erfüllen damit typische Aufgaben der Mitgliedskörperschaften. Bei den Mitgliedskörperschaften würden diese Aufgaben, wenn sie sie selbst wahrnehmen, in den nicht steuerpflichtigen Bereich (z.B. bei den öffentlich-rechtlichen Wirtschaftsorganisationen - Industrie- und Handelskammern -)

oder in den steuerfreien Bereich (z.B. bei den Wirtschaftsverbänden ohne öffentlich-rechtlichen Charakter) fallen. Im Hinblick auf diese besondere Aufgabenstellung sind die Zusammenschlüsse in der Praxis der Finanzämter bisher von den einschlägigen Steuern freigestellt worden. Gegen die Steuerfreistellung sind - mangels entsprechender Rechtsgrundlagen - Bedenken erhoben worden.

Eine Heranziehung der Zusammenschlüsse zur Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Vermögensteuer ist im Hinblick auf deren besondere Aufgabenstellung als unbillig anzusehen. Da die Tätigkeit der Zusammenschlüsse sich ausschließlich auf begünstigte Zwecke der Mitgliedskörperschaften erstreckt, sollen sie wie die Mitgliedskörperschaften und in Anlehnung an die Steuerfreistellung von Pensionskassen durch besondere gesetzliche Regelungen von der Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Vermögensteuer befreit werden.

Die Steuerbefreiung soll jedoch nur solchen Zusammenschlüssen zugute kommen, deren Tätigkeit sich auf den eigentlichen Zweck (Ausgleich von Versorgungslasten im Umlageverfahren) beschränkt und deren Vermögen das für die Erfüllung der Ausgleichsverpflichtungen erforderliche Maß nicht überschreitet. Als steuerlich unschädlich wird ein Vermögen angesehen, das nicht höher ist als 60 v.H. der im Wirtschaftsjahr erbrachten Leistungen der Mitglieder im Umlageverfahren. Diese einschränkenden Voraussetzungen sollen eine zu weite Ausdehnung der Steuerbefreiung verhindern.

Die Steuerbefreiung soll ab 1993 wirksam werden. Für Zusammenschlüsse, die bereits am 1. 1. 1993 bestanden haben, ist eine Übergangsregelung vorgesehen. Sie nehmen, falls sie sich auf die begünstigte Tätigkeit beschränken, die Steuerbefreiung bis einschließlich 1997 auch dann in Anspruch, wenn ihr Vermögen das für die Steuerbefreiung zulässige Vermögen überschreitet. Diesen Zusammenschlüssen wird damit die Möglichkeit eingeräumt, ihr Vermögen innerhalb von fünf Jahren auf den Betrag des zulässigen Vermögens abzuschmelzen.

Keine Minderung des Steueraufkommens.

Fz 28. Zu Artikel 6

Der Bundesminister der Finanzen hat zum Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung des Mißbrauchs und zur Bereinigung des Steuerrechts angekündigt, bei der Körperschaftsteuer den Themenbereich der durchgereichten Anrechnung ausländischer Steuern, verbunden mit der Straffung der Gliederungsrechnung in die Beratungen des Entwurfs des StMBG durch den Finanzausschuß des Deutschen Bundestages einzubringen.

Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, Regelungen zur durchgereichten Anrechnung ausländischer Steuern und zur Straffung der Gliederungsrechnung erst nach Abschluß der Prüfung sämtlicher Gesichtspunkte in ein künftiges Gesetzgebungsverfahren einzubringen.

Nach der Protokollerklärung der Bundesregierung und des Bundesrates im Vermittlungsverfahren zum Standortsicherungsgesetz hat die Bundesregierung erklärt, sie werde in Zusammenarbeit mit den Ländern nach Wegen suchen, wie in Fällen der Weiterausschüttung von Auslandserträgen durch inländische Kapitalgesellschaften die bisherige Doppelbelastung der Ausschüttung mit ausländischer und inländischer Steuer beseitigt oder zumindest gemildert werden kann, ohne daß unangemessene Verwaltungerschwernisse eintreten. Nach der Erklärung müssen Steuerausfälle kompensiert werden.

Durch die angekündigte Verfahrensweise wird dem Bundesrat die Gelegenheit genommen, zu dem Themenbereich im ersten Durchgang eine Prüfung vorzunehmen und Änderungsanträge zu stellen. Hierdurch wird ein Druck erzeugt, das Gesamtpaket im zweiten Durchgang anzunehmen oder abzulehnen. Punktuelle Änderungen sind in der Regel nicht mehr möglich. Die zu diesem Themenbereich zwischenzeitlich von Bund und Ländern abgehaltenen Kommissionssitzungen können über die Beschneidung der Rechte des Bundesrates nicht hinweghelfen, zumal daran nicht alle Länder beteiligt waren.

29. Zu Artikel 7 Nr. 2

In Artikel 7 ist die Nummer 2 zu streichen.

Begründung:

Die im Gesetzentwurf vorgeschlagene Neuregelung ziel darauf ab, daß realisierte Veräußerungsgewinne eines Fonds, die nicht ausgeschüttet werden, künftig bereits mit Ablauf des Entstehungsjahres zu den thesaurierten Erträgen gezählt und damit steuerlich erfaßt werden.

Zur Begründung führt die Bundesregierung aus, daß es ungerechtfertigte Vorteile gegenüber Direktanlegern zu beseitigen gelte. In der Begründung stellt die Bundesregierung bei dem Vergleich mit dem Direktanleger nur auf die positiven Aspekte ab; d. h., sie berücksichtigt damit ausschließlich die wirtschaftlichen Vorteile, die den Inhabern der im Betriebsvermögen gehaltenen Fondsanteile aus der Thesaurierung der Fondserträge zufließen. In diesem Zusammenhang läßt die Bundesregierung außer acht, daß es dem Direktanleger möglich ist, sowohl realisierte Veräußerungsverluste als auch noch nicht realisierte Wertminderungen nach dem Niederstwertprinzip im jeweiligen Geschäftsjahr steuermindernd geltend zu machen. Im Rahmen des Fondsgeschäfts werden diese negativen Komponenten innerhalb des Fonds ausgeglichen.

Die Zielsetzung der hier angesprochenen Spezialfonds besteht darin, daß die mit Wertpapieranlagen in Spezialfonds verbundenen Umschichtungen - im Gegensatz zur bilanzorientierten Direktanlage - eine von Bilanzwertansätzen unabhängige, flexible und damit kapitalmarktorientierte sowie effiziente und ertragsverstärkende Verwaltung dieser Anlagen erlauben. Diese Funktionen treten bei jenen Spezialfonds hervor, bei denen größere Unternehmen die zur Deckung von Pensionsverbindlichkeiten, für die Pensionsrückstellungen gebildet worden sind, erforderlichen Mittel in Form von Wertpapieren anlegen und sie von einem Fonds, unabhängig von den Risiken der Unternehmensentwicklung und deren bilanziellen Auswirkungen, professionell verwalten lassen. Somit tragen Wertpapieranlagen in Spezialfonds erheblich zur Mobilität institutioneller Anleger bei und stärken insgesamt die volkswirtschaftliche Allokationseffizienz auf den inländischen Kapitalmärkten.

Darüber hinaus wird die vorgeschlagene Verschärfung wegen der fehlenden EG-Quellensteuerharmonisierung zur verstärkten Abwanderung einheimischen Kapitals in ausländische Fonds beitragen; wie die im Jahre 1992 abgeflossenen 66 Mrd. DM in Luxemburger Publikums-Investmentfonds zeigen. Eine weitere Verschärfung der Besteuerungsvorschriften hätte also eine weitere Verschlechterung der Rahmenbedingungen am "Finanz- und Investmentplatz Deutschland" zur Folge.

Fz 30. Zu Artikel 7 Nr. 2 Buchst. b

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen,

- a) ob sichergestellt ist, daß durch den neuen Abs. 1 a Satz 2 in § 39 auch Ansprüche aus einfachen, nicht verbrieften Kapitalforderungen (z.B. Termingelder, Schuldscheindarlehen) und stille Beteiligungen bei der Besteuerung der Zwischengewinne erfaßt werden,
- b) ob der vom Erwerber eines Investmentanteils an den Veräußerer bezahlte Zwischengewinn im Zeitpunkt der Verausgabung wie Stückzinsen als negative Einnahme abgezogen werden kann (vgl. Regelungen zu Stückzinsen - Art. 1 Nr. 26).

Begründung:

Zu a:

Aus § 39 Abs. 1 a Satz 2 ergibt sich, daß der Zwischengewinn alle noch nicht zugeflossenen Einnahmen i.S. des § 20 Abs. 1 Nr. 7 (einfache Kapitalforderungen) und des § 20 Abs. 2 EStG erfassen soll. Es sollte im weiteren Gesetzgebungsverfahren klargestellt werden, daß mit der Bezugnahme auf § 20 Abs. 2 nur die Berechnung und die Art der Bewertung gemeint ist, nicht jedoch die einschränkende Regelung der § 20 Abs. 2 Nummer 4.

Zu b:

Das für die Erhebung des Zinsabschlags auf Stückzinsen ab 01.01.1994 eingeführte, sog. modifizierte Nettoprinzip wird durch dieses Gesetz auch für die Einkommensteuer übernommen (vgl. Art. 1 Nr. 16). Nach diesem Prinzip können gezahlte Stückzinsen ohne Zuordnung zu den Erträgen aus den angeschafften Wertpapieren im Kalenderjahr der Zahlung als negative Einnahmen abgezogen werden. Sie mindern also selbst dann die Bemessungsgrundlage für die Einkommensteuer, wenn in dem betreffenden Kalenderjahr keine oder geringere Kapitalerträge bezogen werden. Dies bedeutet die Rückkehr zu dem an sich bei den Einkünften aus Kapitalvermögen geltenden Zufluß/Abflußprinzip.

Es sollte - zumindest in der Begründung - klargestellt werden, daß diese Regelung auch für die Zwischengewinne nach dem KAGG und dem AInvestG gelten soll.

Fz 31. Zu Artikel 7 Nr. 2 Buchst. c -neu-, Nr. 5 und 6

Artikel 7 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 2 wird nach Buchstabe b folgender Buchstabe c angefügt:

"c) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

"(2) Von dem Teil der Ausschüttungen eines Wertpapier-Sondervermögens, für den nach § 38 a die Ausschüttungsbelastung herzustellen ist, wird ein Steuerabzug vom Kapitalertrag in Höhe von 25 v.H. vorgenommen, soweit die Ausschüttungen nicht nach § 40 Abs. 1 steuerfrei sind. Die für den Steuerabzug von Kapitalerträgen im Sinne des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Satz 2 des Einkommensteuergesetzes geltenden Vorschriften des Einkommensteuergesetzes sind entsprechend anzuwenden. § 38 b Abs. 1 Satz 3 und Abs. 4 gelten entsprechend; § 38 b Abs. 3 gilt mit der Maßgabe, daß die §§ 44 b und 45 a Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes nicht anzuwenden sind."

- b) In Nummer 5 wird in § 42 Satz 1 das Zitat "§ 39 Abs. 1" durch das Zitat "§ 39 Abs. 1 und 2" ersetzt.
- c) In Nummer 6 wird in § 43 Abs. 9 Satz 1 das Zitat "sowie § 41 Abs. 1 und § 42" durch das Zitat "sowie §§ 39 Abs. 2, 41 Abs. 1 und § 42" ersetzt.

Begründung:

Nach dem Grundgedanken, der dem KAGG zugrundeliegt, sollen bei der Anlage in Wertpapier Sondervermögen diese Anleger nicht schlechter - aber auch nicht bessergestellt werden als die Direktanleger (Transparenzprinzip).

Die bisherige Regelung des § 39 Abs. 2, wonach die in den Ausschüttungen enthaltenen Dividenden der Anleger in Aktienfonds von der Kapitalertragsteuer verschont bleiben, widerspricht diesem Gleichbehandlungsprinzip und begünstigt überdies ohne sachliche Rechtfertigung nichtanrechnungsberechtigte Anleger (z.B. Ausländer, Pensionskassen, Berufsverbände etc.); dadurch kommt es zu endgültigen Steuerausfällen.

Beispiel:

Dividende von der X-AG in Höhe von 100 DM

	<u>Direktanleger</u>	<u>Anlage über Aktienfond</u>
Brutto-Dividende	100,-- DM	100,-- DM
./. Körperschaftsteuer-Ausschüttungsbelastung (ab 1994 30 v.H.)	30,-- DM	30,-- DM
./. Kapitalertragsteuer 25 v.H.	17,50 DM	-
ausgezahlter Betrag	52,50 DM	70,-- DM

Unterschiedsbetrag: 17,5 v.H. der Brutto-Dividende

Der Änderungsvorschlag unter a) sieht vor, für Ausschüttungen auf Anteilsscheine von Aktienfonds eine Kapitalertragsteuer von 25 v.H. zu erheben, um den systemwidrigen Wettbewerbsvorteil der Investmentfonds gegenüber den Direktanlegern zu beseitigen.

b): Folgeänderung

c): Die Anpassung der Anwendungsvorschrift regelt die Kapitalertragsteuerpflicht für Ausschüttungen, die nach dem 31. Dezember 1993 zufließen.

Fz 32. Zu Artikel 7 Nr. 6

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, wie bei Investmentfonds mit abweichenden Wirtschaftsjahr bei der erstmaligen Besteuerung des Zwischengewinns in 1994 eine Erfassung der anteilig auf 1993 entfallenden Ansprüche vermieden werden kann.

Begründung:

Die Anwendungsregelung in § 43 Abs. 9 Satz 3 stellt allein auf den Zufluß nach dem 31.12.1993 ab. Dies ist unproblematisch, wenn das Geschäftsjahr eines Fonds mit dem Kalenderjahr übereinstimmt. In Fällen eines abweichenden Wirtschaftsjahrs könnte die Inkrafttretensregelung zu einer unzulässigen Rückwirkung insoweit führen, als im "ersten" Zwischengewinn auch Erträge des Teils des Wirtschaftsjahrs enthalten sind, der noch auf 1993 entfällt.

Fz 33. Zu Artikel 11 Nr. 1a - neu -

In Artikel 11 wird nach Nummer 1 folgende Nummer 1a eingefügt:

"1a. § 3 Nr. 13 wird wie folgt gefaßt:

"13. private Schulen und andere allgemeinbildende oder berufsbildende Einrichtungen, soweit ihre Leistungen nach § 4 Nr. 21 des Umsatzsteuergesetzes von der Umsatzsteuer befreit sind;"

Begründung:

Es handelt sich um eine Klarstellung: Der neue Wortlaut des § 3 Nr. 13 des Gewerbesteuergesetzes bringt die Auslegung, die die Vorschrift im Hinblick auf das BFH-Urteil vom 14.04.1993 I R 33/92 zugunsten des Steuerpflichtigen gefunden hat, klarer als bisher zum Ausdruck.

Es ergeben sich keinerlei Auswirkungen auf das Steueraufkommen.

Fz 34. Zu Artikel 11 Nr. 2 0a - neu - und Nr. 4 Buchst b1 - neu -
Artikel 13a Nr. 01 - neu - und 1a - neu -

a) Artikel 11 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 2 0a eingefügt:

"2 0a. In § 3 Nr. 24 werden nach den Worten "...der Deutschen Ausgleichsbank" die Worte
 "bgb Beteiligungsgesellschaft Berlin mbH für kleine und mittlere Betriebe, Mittelständische
 Beteiligungsgesellschaft Berlin-Brandenburg mbH, Mittelständische Beteiligungsgesellschaft
 Mecklenburg-Vorpommern mbH, Mittelständische Beteiligungsgesellschaft Sachsen mbH,
 Mittelständische Beteiligungsgesellschaft Sachsen-Anhalt mbH, Mittelständische Beteiligungsgesellschaft
 Thüringen (MBG) mbH" eingefügt."

bb) In Nummer 4 wird nach Buchstabe b folgender Buchstabe b1 angefügt:

"b1 Dem Absatz 2 c wird folgender Satz angefügt:

"Für die bgb Beteiligungsgesellschaft Berlin mbH für kleine und mittlere Betriebe,
 Mittelständische Beteiligungsgesellschaft Berlin-Brandenburg mbH, Mittelständische
 Beteiligungsgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH, Mittelständische
 Beteiligungsgesellschaft Sachsen mbH, Mittelständische Beteiligungsgesellschaft Sachsen-
 Anhalt mbH, Mittelständische Beteiligungsgesellschaft Thüringen (MBG) mbH ist § 3 Nr. 24
 erstmals für den Erhebungszeitraum 1993 anzuwenden."

b) Der neue Artikel 13a wird wie folgt geändert:

aa) Vor Nummer 1 wird folgende Nummer 01 eingefügt:

"01. In § 3 Abs. 1 Nr. 18 werden nach den Worten "der Deutschen Ausgleichsbank"
 vor dem Semikolon die Worte "bgb Beteiligungsgesellschaft Berlin mbH für kleine und mittlere
 Betriebe, Mittelständische Beteiligungsgesellschaft Berlin-Brandenburg mbH,
 Mittelständische Beteiligungsgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH,
 Mittelständische Beteiligungsgesellschaft Sachsen mbH, Mittelständische
 Beteiligungsgesellschaft Sachsen-Anhalt mbH, Mittelständische Beteiligungsgesellschaft
 Thüringen (MBG) mbH" eingefügt."

bb) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 1a eingefügt:

" 1a. In § 25 Abs. 4 wird nach Satz 2 folgender Satz 3 angefügt:

"§ 3 Abs. 1 Nr. 18 ist für die bgb Beteiligungsgesellschaft Berlin mbH für kleine und mittlere Betriebe, Mittelständische Beteiligungsgesellschaft Berlin-Brandenburg mbH, Mittelständische Beteiligungsgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH, Mittelständische Beteiligungsgesellschaft Sachsen mbH, Mittelständische Beteiligungsgesellschaft Sachsen-Anhalt mbH, Mittelständische Beteiligungsgesellschaft Thüringen (MBG) mbH erstmals auf die Vermögensteuer des Kalenderjahres 1993 anzuwenden." "

BEGRÜNDUNG:

Die genannten Beteiligungsgesellschaften erfüllen die für die Aufnahme in die Befreiungsvorschriften der § 3 Nr. 24 GewStG und § 3 Absatz 1 Nr. 18 VStG erforderlichen Voraussetzungen, indem Sie zur Erhaltung und Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der mittelständischen Wirtschaft im öffentlichen Interesse Beteiligungen an Unternehmen der mittelständischen Wirtschaft erwerben und verwalten. Erwachte Jahresüberschüsse dürfen aufgrund der Regelungen in den Gesellschaftsverträgen nur für die gesellschaftsvertraglichen Zwecke verwendet werden.

Die genannten Gesellschaften sind daher, wie die bereits existenten vergleichbaren Beteiligungsgesellschaften, in die Befreiungsvorschriften des § 3 Nr. 24 GewStG und des § 3 Absatz 1 Nr. 18 VStG aufzunehmen.

Wegen des Ausschlusses der nach dem 31. Dez. 1990 gegründeten Körperschaften von der allgemeinen Steuerbefreiung in den neuen Ländern nach § 24 c VStG bedarf es einer besonderen Inkraftsetzungsvorschrift.

Fz 35. Zu Artikel 12 Nr. 7 und 10

Artikel 12 wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 7 wird gestrichen.
- b) Nummer 10 wird wie folgt gefaßt:

"10. In § 124 Abs. 7 werden vor dem Wort "sind" die Worte "sowie § 11 Abs. 1 Satz 3, § 32 Satz 1, § 91 Abs. 2 Satz 1 und § 113 a in der Fassung des Artikels 12 des Gesetzes vom ... Dezember 1993 (BGBl. I S. ...)" eingefügt."

Begründung:

Die im Gesetzentwurf vorgeschlagene Änderung führt zu einer Durchbrechung des mit Steueränderungsgesetz 1992 bei der Einheitsbewertung eingeführten Prinzips der generellen Übernahme der Steuerbilanzwerte in die Vermögensaufstellung.

Die ausnahmslose Anwendung dieses Prinzips ist jedoch unabdingbare Voraussetzung für die Verwirklichung des mit seiner Einführung verbundenen Ziels der Steuervereinfachung auf Seiten der Steuerpflichtigen wie auch der Verwaltung. Die ausnahmslose Anwendung wurde zudem gerade im Hinblick auf § 97 Abs. 1 Nr. 5 BewG zuletzt noch im Rahmen des im Juli d. J. beschlossenen Standortsicherungsgesetzes durch die dort vorgenommene gesetzliche Klarstellung bestätigt. An dieser Entscheidung sollte schon aus Gründen der gesetzgeberischen Kontinuität und Glaubwürdigkeit auch weiterhin festgehalten werden. Die Schaffung einer Ausnahme von diesem Prinzip würde zudem sehr schnell zum Berufungsfall für weitere Ausnahmebegehren für Fälle, in denen die Übernahme der Steuerbilanzwerte nicht - wie in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle - zu für den Steuerpflichtigen günstigeren Werten und daher zu einer Steuerersenkung bei den einheitswertabhängigen Steuern führt. Sinn und Zweck des Steueränderungsgesetzes 1992 mit der allgemeinen Zielsetzung der Entlastung der Unternehmen bei den einheitswertabhängigen Steuern sprechen nicht dagegen, in Einzelfällen auch systembedingte Verschlechterungen hinzunehmen.

Die Streichung von Art. 12 Nr. 7 bewirkt die Beibehaltung des derzeitigen Rechtszustandes. Die Nr. 10 (Anwendungsvorschrift zum BewG) muß entsprechend angepaßt werden.

Fz 36. Zu Artikel 12 Nr. 9 a -neu- und Nr. 10

Artikel 12 a -neu-

Artikel 27

a) Artikel 12 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Nummer 9 wird folgende Nummer 9 a eingefügt:

"9a. § 122 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

"Die in Satz 1 enthaltene Ermächtigung gilt bis zum 31. Dezember 1993."

b) In Absatz 4 werden vor den Worten "um 20 vom Hundert" die Worte "für Feststellungszeitpunkte vor dem 1. Januar 1994" eingefügt.

c) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 angefügt:

"(5) Der Wegfall der Ermäßigungen nach Absatz 3 in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Durchführung des § 122 Absatz 3 des Bewertungsgesetzes vom 2. September 1966 (BGBl. I S. 555) und nach Absatz 4 steht einer Änderung der tatsächlichen Verhältnisse gleich, die im Kalenderjahr 1993 eingetreten ist; § 27 ist insoweit nicht anzuwenden." "

bb) Nummer 10 erhält folgende Fassung:

"10. § 124 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 7 werden das Zitat "§ 97 Abs. 1 Nr. 5" gestrichen und vor dem Wort "sind" die Worte "sowie § 11 Abs. 1 Satz 3, § 32 Satz 1, § 91 Abs. 2 Satz 1, § 97 Abs. 1 Nr. 5 und § 113 a in der Fassung des Artikels 12 des Gesetzes vom ... Dezember 1993 (BGBl. I S. ...)" eingefügt.

b) Nach Absatz 7 wird folgender Absatz 8 angefügt:

"(8) § 122 in der Fassung des Artikels 12 des Gesetzes vom ... Dezember 1993 (BGBl. I S. ...) ist erstmals zum 1. Januar 1994 anzuwenden."

b) Nach Artikel 12 wird folgender Artikel 12 a eingefügt:

"Artikel 12 a

Anderung der Verordnung zur Durchführung des § 122 Abs. 3 des Bewertungsgesetzes

Die Verordnung zur Durchführung des § 122 Absatz 3 des Bewertungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. September 1966 (BGBl. I S. 555) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 werden vor den Worten "um 20 vom Hundert" die Worte "für Feststellungszeitpunkte vor dem 1. Januar 1994" eingefügt.

2. § 2 wird aufgehoben."

c) In Artikel 27 Abs. 1 Satz 1 und Absatz 2 wird jeweils vor der Zahl "13" die Zahl "12a," eingefügt.

Begründung:

Bei der Ermittlung der steuerlichen Einheitswerte des Grundbesitzes in Berlin (West) auf der Grundlage der Wertverhältnisse vom 1. Januar 1964 werden von den nach den allgemeinen Vorschriften ermittelten Grundstückswerten und Wirtschaftswerten (Land- und Forstwirtschaft) Abschläge vorgenommen; die Werte werden um 20 v.H. ermäßigt (§ 122 Abs. 3 und 4 Bewertungsgesetz - BewG - und § 1 der Verordnung zur Durchführung des § 122 Abs. 3 des Bewertungsgesetzes).

Durch diese Abschläge wurde den besonderen Verhältnissen für den Grundbesitz in Berlin (West) am Bewertungsstichtag 1. Januar 1964 gegenüber dem übrigen Bundesgebiet Rechnung getragen. Durch die besondere politische Lage waren die Verkehrswerte und die Ertragslage des Grundbesitzes in Berlin (West) geringer als bei vergleichbaren Objekten im übrigen Bundesgebiet. Soweit dies nicht, wie bei unbebauten Grundstücken, bereits bei der Wertermittlung unmittelbar seinen Niederschlag in niedrigen Einheitswerten fand, mußte die nach den allgemein gültigen Grundsätzen des Bewertungsgesetzes vorgenommene Wertermittlung korrigiert werden. Dies ist pauschalierend durch die 20 v.H. -Ermäßigungen für bebauete Grundstücke und für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft geschehen.

Die politischen Rahmenbedingungen und damit auch die Bezugspunkte für die Bewertung des Grundbesitzes in Berlin (West) haben sich mit der Einigung völlig verändert. Nunmehr wirken die 20 v.H. -Ermäßigungen des § 122 Abs. 3 und 4 BewG nicht mehr als Nachteilsausgleich gegenüber der Bewertung in den alten Bundesländern, sondern als besonderer Vorteil gegenüber der Bewertung des Grundbesitzes in Berlin (Ost) und dem übrigen Beitrittsgebiet, aber auch gegenüber den alten Bundesländern.

Im Beitrittsgebiet sind durch den Einigungsvertrag Regelungen für die Wertermittlung des Grundbesitzes in Kraft gesetzt worden, die im Ergebnis auf eine Angleichung an das Wertniveau in den alten Bundesländern zum 1. Januar 1964 abzielen. Demgegenüber ist das Wertniveau in Berlin (West) um 20 v.H. niedriger. Das führt bei dem einheitlichen Hebesatz für die Grundsteuer in Berlin dazu, daß die Belastung mit Grundsteuer in Berlin (West) um 20 v.H. niedriger ist als für vergleichbare Objekte in Berlin (Ost).

Diese Ungleichbehandlung kann im Interesse einer Angleichung der Lebensverhältnisse nicht mehr beibehalten werden.

Der Wegfall der pauschalierten Ermäßigung des Grundstückswerts bzw. des Wirtschaftswerts führt zur uneingeschränkten Geltung der allgemein Wertermittlungsvorschriften des Bewertungsgesetzes. Im Ergebnis wird dann ab 1. Januar 1994 bei den betroffenen Objekten in Berlin (West) das in Hamburg und München bestehende Niveau der Einheitswerte etwa erreicht.

Fz 37. Zu Artikel 12

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren die Möglichkeit einer Regelung zu prüfen, nach der der Abzug von Schulden, die mit wirtschaftlichen Einheiten des Grundvermögens in wirtschaftlichem Zusammenhang stehen, nur bis zur Höhe des bewertungsrechtlich maßgeblichen Wertes des Grundvermögens (140 vom Hundert des Einheitswertes) möglich ist. Der Bundesrat schlägt vor, die Regelung ggf. so auszugestalten, daß der wirtschaftliche Zusammenhang widerleglich vermutet wird, soweit es sich um dinglich gesicherte Schulden handelt.

Der Bundesrat geht davon aus, daß in erheblichem Umfang steuerliche Vorteile aus dem Umstand gezogen werden, daß die bewertungsrechtlich maßgeblichen Werte für die wirtschaftlichen Einheiten des Grundvermögens in Höhe von 140 v.H. des Einheitswertes im Regelfall nicht den Verkehrswerten entsprechen. Im Zusammenhang mit der Fremdfinanzierung von Grundstücken führt dies dazu, daß die 140 v.H. des Einheitswertes übersteigenden Schulden mit dem Wert anderer Vermögensgegenstände verrechnet werden und insoweit wie ein (zusätzlicher) Freibetrag wirken. Da ein derartiger "Freibetrag" sachlich nicht zu rechtfertigen ist, hält der Bundesrat insbesondere aus Gründen der Mißbrauchsbekämpfung eine Beseitigung dieser Steuervergünstigung für dringend erforderlich.

Fz 38. Zu Artikel 14 Nr. 01 -neu-

In Artikel 14 wird vor Nummer 1 folgende Nummer 01 eingefügt:

"01. In § 5 wird folgender Absatz 3 angefügt:

"(3) Wird der Güterstand der Zugewinnngemeinschaft vereinbart, wird bei der Anwendung der Absätze 1 und 2 nur die Ausgleichsforderung berücksichtigt, die auf die Zeit ab dem Zeitpunkt des Abschlusses des auf den Güterstand der Zugewinnngemeinschaft gerichteten Ehevertrages entfällt." "

Begründung:

Die Gesetzesänderung ist erforderlich, um eine mißbräuchliche Gestaltung, die durch die Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs (Urteile vom 12.5.1993 II R 37/89 und vom 28.6.89 II R 82/86, BStBl. II 1989, S.897) ermöglicht wurde, zu verhindern. Es erscheint steuerpolitisch nicht gerechtfertigt, auch den Teil der Ausgleichsforderung zu begünstigen, der für einen Zeitraum entsteht, für den die Zugewinnngemeinschaft nur durch rückwirkende Vereinbarungen entstanden ist. Der neue Absatz 3 sichert das allgemeine steuerrechtliche Prinzip des Verbotes der steuerlichen Anerkennung rückwirkender zivilrechtlicher Vereinbarungen.

Fz 39. Zu Artikel 15 Nr. 1 Buchst. b, Nr. 15 und 20

Artikel 15 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 Buchst. b wird in § 1 Abs. 1a folgender Satz 3 angefügt:

"Der erwerbende Unternehmer tritt an die Stelle des Veräußerers."

b) In Nummer 15 werden in § 15a Abs. 6a die Worte "; der Erwerber tritt an die Stelle des Veräußerers" gestrichen.

c) Nummer 22 Buchst. a wird gestrichen.

Begründung:

Die Anordnung der umsatzsteuerlichen Einzelrechtsnachfolge im neuen § 1 Abs. 1 a UStG entspricht den Vorgaben in Artikel 5 Abs. 8 der 6. EG-Umsatzsteuer-Richtlinie. Im Regierungsentwurf findet sich diese Aussage in Nr. 15 bei dem neuen Absatz 6 a des § 15 a UStG und indirekt in Nr. 22 bei der vorgeschlagenen Änderung des § 24 Abs. 1 UStG. Durch die allgemeine Formulierung bereits in § 1 Abs. 1 a UStG werden die Regelungen in § 15 a und § 24 UStG entbehrlich.

Fz 40. Zu Artikel 15 Nr. 4

Artikel 15 Nr. 4 wird gestrichen.

Begründung

Die Regelung des Gesetzentwurfs verfolgt den Zweck, den angesprochenen Leistungen einen Ort zuzuweisen, der die zutreffende innergemeinschaftliche Besteuerung sicherstellt. Da der Freihafen in der Regel vom Umsatzsteuergesetz nicht erreicht wird, sollen Besteuerungslücken vermieden werden.

Die Zielsetzung ist richtig; die Umsetzung in das deutsche Gesetz ist unausgereift und mit zahlreichen rechtlichen Unsicherheiten behaftet. Zum Teil wird das angestrebte Ziel bereits durch § 1 Abs. 3 UStG erreicht. Zum Teil kommt es nun zu Doppelbesteuerungen oder zu einer widersprüchlichen Besteuerung der Güterbeförderung selbst und der dabei beförderten Ware. Ohne eine sorgfältige Analyse der steuerlichen Folgen von Warenbewegungen zwischen einem Freihafen und einem EG-Mitgliedstaat muß eine gesetzliche Ergänzung unterbleiben.

Freihäfen gelten nach § 1 Abs. 2, 2a UStG als umsatzsteuerliches Ausland. Dies ist nach Art. 16 Abs. 1 B.b) der 6. EG-Richtlinie in der ab 1.1.1993 geltenden Fassung i.V.m. der Protokollerklärung hierzu vom 17.5.1977 auch im Binnenmarkt zulässig. Der vorgesehene Abs. 7 des § 3 b UStG fingiert für Beförderungen und damit verbundene Nebenleistungen in und aus Freihäfen (Freizonen) diese als umsatzsteuerliches Inland. Hierdurch werden bisher nicht steuerbare Umsätze steuerbar.

Die Regelung ist zu streichen. Sie veranlaßt bei Hafenwirtschaft und Verwaltung erheblichen Umstellungs- und Vollzugsaufwand, verursacht durch unklare Begrifflichkeit Abgrenzungsprobleme und Rechtsunsicherheit und belastet die Hafenwirtschaft finanziell. Dies alles, obwohl keine gesicherten Erkenntnisse über die Praxis und mögliche Umsetzungsschritte bzgl. der Richtlinie in anderen EG-Ländern vorliegen und möglicherweise in kurzer Zeit doch wieder die Steuerfreiheit

auch der Beförderungsleistungen in und aus Freihäfen festgeschrieben wird.

Im einzelnen:

1. Teilregelung

Die Regelung betrifft nur einen isolierten, kleinen umsatzsteuerlichen Teil der Freihäfen als Freizonen im EG-Binnenmarkt. Sie ist sachlich nicht zu rechtfertigen, nachdem die Bundesregierung und die EG-Kommission ohnehin beabsichtigen, bald die künftige inhaltliche Ausgestaltung von Freizonen abzustimmen. Zudem widerspricht die Neuregelung der aktuellen Rechtslage, nach der die deutschen Freihäfen nicht zum Gemeinschaftsgebiet gehören (vgl. Klarstellung in Art. 15 Nr. 1 c des vorliegenden Entwurfs).

2. Einseitigkeit

Es ist unklar, wie in anderen EG-Mitgliedsländern innergemeinschaftliche Beförderungen, die in Freizonen beginnen oder enden, geregelt sind. Die BRD ginge mit der vorgeschlagenen Regelung unabgestimmt vor und würde u.U. ihre Ausgangsposition im internationalen Handel gegenüber der europäischen Konkurrenz schwächen.

3. Unsicherheit

Es besteht nach Art. 16 der 6. Richtlinie die Möglichkeit, Beförderungsleistungen in Freizonen nach wie vor von der Besteuerung auszunehmen und es ist durchaus möglich, daß dies das Ergebnis eines in der EG abgestimmten Vorgehens im Hinblick auf Freizonen sein wird. Dann würde die jetzige Regelung zu doppeltem Aufwand bei der deutschen Hafenwirtschaft führen: Die nach dem Entwurf nötigen aufwendigen Umstellungen müßten in kurzer Zeit wieder zurückgenommen werden.

4. Abgrenzungsprobleme

In der Hafenwirtschaft wird es als nicht praktikabel angesehen, wenn selbständige Nebenleistungen zur Beförderung (Lagerei, Umschlag, Be- und Entladen) steuerlich als Inlandsleistung fingiert werden:

- . Es läßt sich in der Praxis nämlich nicht feststellen, ob ein Auftrag zu einer innergemeinschaftlichen Beförderung, zu einer Ausfuhrbeförderung oder einer Beförderung ins Inland gegeben ist. Überdies ist der Begriff der Nebenleistungen nicht klar definiert.
- . Unklar ist insb., ob die Lagerung hierzu gehört oder nicht. Ggf. entstehen weitere Zweifel bei der Abgrenzung von Umschlags- und Lagerungsleistungen. Für Hafenwirtschaft und Steuerverwaltung entstehen erheblicher Verwaltungsaufwand und Rechtsunsicherheit bei Abgrenzung und Zuordnung dieser Leistungen.

Fz 41. Zu Artikel 15 Nr. 15

Artikel 15 Nr. 15 wird wie folgt gefaßt:

"15. § 15 a wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 4 wird folgender Satz 2 angefügt:

"Dies gilt nicht, wenn das noch verwendungsfähige Wirtschaftsgut im Rahmen einer Geschäftsveräußerung (§ 1 Abs. 1 a) veräußert wird."

b) Nach Absatz 6 wird folgender Absatz 6 a eingefügt:

..."

(wie Regierungsentwurf)

Begründung:

Die Ergänzung in § 15 a Abs. 4 UStG stellt klar, daß die Veräußerung eines Wirtschaftsgutes im Rahmen einer Geschäftsveräußerung, die nach § 1 Abs. 1 a UStG nicht der Umsatzsteuer unterliegt, keine Berichtigung des Vorsteuerabzugs nach 15 a UStG nach sich zieht.

Fz 42. Zu Artikel 15 Nr. 19

Artikel 15 Nr. 19 wird wie folgt gefaßt:

- " 19. § 20 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Nr. 1 wird die Zahl "250 000" durch die Zahl "500 000" ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird aufgehoben."

Begründung:

zu a)

Die bisherige Umsatzgrenze in § 20 Absatz 1 Nr. 1 Umsatzsteuergesetz (UStG) in Höhe von 250 000 Deutsche Mark für die Berechnung der Steuer nach vereinnahmten Entgelten (sog. Istbesteuerung) besteht unverändert seit der Einführung der Mehrwertsteuer.

Übersteigt der Vorjahresumsatz 250 000 DM, so kann das Finanzamt die Berechnung der Steuer nach vereinnahmten Entgelten gem. § 20 Abs. 1 Nr. 2 UStG auch gestatten, wenn ein Unternehmer von der Verpflichtung, Bücher zu führen und auf Grund jährlicher Bestandsaufnahme regelmäßig Abschlüsse zu machen, nach § 148 der Abgabenordnung (AO) befreit ist. § 20 Abs. 1 Nr. 2 UStG (bisherige Fassung) sieht die Besteuerung nach vereinnahmten Entgelten also nur für den Kreis von Unternehmern vor, der gem. § 143 AO aus Billigkeitsgründen von der Buchführungspflicht befreit ist.

Soweit Unternehmer nicht bereits nach anderen Vorschriften als den Steuergesetzen Bücher führen müssen (§ 140 AO), tritt die Buchführungspflicht nach der AO erst bei Umsätzen von mehr als 500 000 DM jährlich ein (§ 141 Abs. 1 AO). Unternehmer, die diese Umsatzgrenze nicht überschreiten, sind nach der AO nicht verpflichtet, Bücher zu führen und können daher auch nicht nach § 148 AO von dieser Verpflichtung befreit werden. Dieser Unternehmergruppe mit Umsätzen zwischen 250 000 DM und 500 000 DM ist es somit verwehrt, einen Antrag auf Genehmigung der Istbesteuerung zu stellen, obwohl im Hinblick auf den Zweck dieser Vorschrift die Vorteile der Istbesteuerung insbesondere den Unternehmen zugute kommen sollen, die aufgrund ihrer Größe nicht zur Führung von Büchern verpflichtet sind.

Die bisherige Regelung wird daher auch in der Literatur und von weiten Kreisen der Unternehmer für unbefriedigend gehalten und als sachliche Härte gewertet.

Die Diskrepanz zwischen der Regelung der Buchführungspflicht im Sinne des § 141 Abs. 1 AO und der Umsatzgrenze des § 20 Abs. 1 Nr. 1 UStG besteht seit der Einführung der AO 1977. Bis zu diesem Zeitpunkt belief sich sowohl die Umsatzgrenze des § 161 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a Reichsabgabenordnung als auch die Umsatzgrenze des § 20 Abs. 1 Nr. 1 UStG auf 250 000 DM, so daß für die Unternehmer, die diese Grenze überschritten hatten, die Möglichkeit bestand, die Bewilligung von Erleichterungen im Sinne des § 161 Abs. 2 Reichsabgabenordnung zu beantragen und die Istbesteuerung gem. § 20 Abs. 1 Nr. 2 UStG genehmigt zu bekommen.

Die vorgeschlagene Anhebung der Umsatzgrenze auf 500 000 DM dient dazu, die Voraussetzungen für die Istbesteuerung an die mit der AO 1977 eingetretenen abgabenrechtlichen Änderungen anzupassen, die allgemeine wirtschaftliche Entwicklung zu berücksichtigen und die Möglichkeit der Istbesteuerung auf die o.a. nichtbuchführungspflichtigen Unternehmen auszudehnen.

zu b)

Durch diesen Antrag notwendige Änderung, weil Nr. 19 bisher nur die Aufhebung des Absatzes 2 vorsah und Unterscheidungsbuchstaben (a) u. b)) nicht erforderlich waren.

Fz 43. Zu Artikel 16 Abs. 1 Nr. 3

Artikel 16 Abs. 1 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

"3. § 11 wird wie folgt gefaßt:

" § 11

Zerlegung

- (1) Das Gesamtaufkommen der von den Versicherern entrichteten Feuerschutzsteuer wird bis zum 31. Dezember 1997 nach den Absätzen 2 und 3 zerlegt.
- (2) Die Zerlegungsanteile der einzelnen Länder am Gesamtaufkommen der Feuerschutzsteuer errechnen sich wie folgt:
 - a) zu 70 vom Hundert entsprechend den Anteilen an der Bruttowertschöpfung der Wirtschaftsbereiche Produzierendes Gewerbe, Handel und Verkehr und Dienstleistungsunternehmen;
 - b) zu 10 vom Hundert entsprechend den Anteilen an der Bruttowertschöpfung des Wirtschaftsbereichs Land- und Forstwirtschaft, Fischerei;
 - c) zu 10 vom Hundert entsprechend den Anteilen an der Wohnbevölkerung zu 40 vom Hundert und den Anteilen am Bestand an Wohngebäuden zu 60 vom Hundert;
 - d) zu 10 vom Hundert entsprechend den Anteilen an den Privathaushalten.

Maßgeblich sind jeweils die am 01. Februar des dem Zerlegungsjahr folgenden Jahres beim Statistischen Bundesamt verfügbaren neuesten Daten

- (3) Die Zerlegung wird von der Finanzbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg durchgeführt. Dabei sind unter Berücksichtigung des jeweiligen Vorjahresergebnisses Abschlagszahlungen festzulegen, die am 15. März, 15. Juni, 15. September und 15. Dezember jeden Jahres zu leisten sind. Bei der Festlegung der Abschlagszahlungen in den Jahren 1994 und 1995 ist das sich aus der Neufestsetzung des Steuersatzes nach § 4 ergebende höhere Aufkommen an Feuerschutzsteuer zu berücksichtigen. Bei der Zerlegung für das Jahr 1994 ist das Gesamtaufkommen der Feuerschutzsteuer um die Beträge zu mindern, die sich bei öffentlich-rechtlichen Versicherern im Sinne von § 4 Abs. 1 Nr. 1 durch den höheren Steuersatz ergeben (bereinigtes Gesamtaufkommen)."

Begründung:Allgemeines

Aufgrund des Einigungsvertrages wird die Zerlegung der Feuerschutzsteuer bis zum 31. Dezember 1993 getrennt nach altem Bundesgebiet und Beitrittsgebiet durchgeführt. Ab 01.01.1994 sind die neuen Länder in die allgemeine Zerlegung der Feuerschutzsteuer einzubeziehen.

Nach der im Rahmen des Steueränderungsgesetzes 1992 beschlossenen Änderung des Feuerschutzsteuergesetzes erhalten die neuen Ländern 1992 16 Mio DM und 1993 26 Mio DM aus dem Feuerschutzsteueraufkommen der alten Länder.

Das gemäß Art. 106 Abs. 2 Nr. 4 GG den Ländern zustehende Aufkommen aus der Feuerschutzsteuer wird unter den alten Ländern seit jeher zerlegt, weil die Vereinnahmung nach dem örtlichen Aufkommen zu unsachgemäßen Ergebnissen führen würde.

Nach § 10 des Feuerschutzsteuergesetzes ist örtlich zuständig das Finanzamt, in dessen Bezirk der Versicherer seine Geschäftsleitung, seinen Sitz, seinen Wohnsitz oder eine Betriebsstätte - bei mehreren Betriebsstätten die wirtschaftlich bedeutendste - hat. Dies führt bei Versicherern, deren Wirkungskreis sich auf mehr als ein Land erstreckt, dazu, daß das örtliche Feuerschutzsteueraufkommen nicht mit der Belegenheit der versicherten Gegenstände übereinstimmt.

Eine exakt der Belegenheit entsprechende Zerlegung des Feuerschutzsteueraufkommens war in der Vergangenheit und ist auch gegenwärtig nicht zu erreichen, weil es den Versicherern nicht möglich ist, die von ihnen entrichtete Feuerschutzsteuer in allen Fällen nach der Belegenheit der versicherten Objekte aufzuteilen. Dies gilt insbesondere für Industrie-Feuerversicherungen, die häufig als Globalversicherungen (Versicherung von Sachgesamtheiten) abgeschlossen werden.

Erwägungen, die Versicherer gesetzlich zu verpflichten, Unterlagen über die Belegenheit der versicherten Risiken bereitzustellen, sind in der Vergangenheit nicht weiterverfolgt worden, nachdem der Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft dargelegt hat, daß eine derartige Verpflichtung für die Versicherer zu einem hohen Aufwand führen würde und zudem ihre Erfüllung mit der erforderlichen Genauigkeit nicht immer gewährleistet werden könnte.

Für die Zerlegung der Feuerschutzsteuer unter den alten Ländern wird daher bisher von einem Schlüssel ausgegangen, der soweit wie möglich an die Belegenheit der versicherten Objekte anknüpft. Diesem Schlüssel liegen einerseits die auf die verschiedenen Versicherungsarten entfallenden Teile des Aufkommens und andererseits Zerlegungsmaßstäbe zugrunde, die für jede Versicherungsart gesondert festgelegt wurden.

Bei der Überprüfung des Schlüssels anlässlich der Einbeziehung der neuen Länder in die Zerlegung des Feuerschutzsteueraufkommens hat sich ergeben, daß ein bedeutsamer Teil der bisherigen Zerlegungsmaßstäbe nicht weiter verwendet werden kann, weil die entsprechenden Daten für die neuen Länder nicht zur Verfügung stehen. Für die Berechnung der Zerlegungsanteile ab 1994 werden daher Parameter herangezogen, die für alle Länder vorhanden sind. Im Hinblick auf die raschen Veränderungen in den neuen Ländern ermöglicht die neue Regelung eine Anpassung des Zerlegungsschlüssels an aktualisierte statistische Daten. Die vorgesehene Befristung stellt sicher, daß bei Ablauf der Übergangszeit erneut über die Zerlegung der Feuerschutzsteuer entschieden wird.

Im einzelnen

Die bisherigen Absätze 1 und 2 von § 11 des Feuerschutzsteuergesetzes sind entbehrlich, weil das hiernach den einzelnen Ländern zustehende Aufkommen ohnehin bei der Zerlegung der von den übrigen Versicherern entrichteten Feuerschutzsteuer angerechnet wird.

Zu § 11 Absatz 1

Absatz 1 sieht wegen der sich noch im Umbruch befindenden Entwicklung in den neuen Ländern eine Befristung der ab 1994 geltenden neuen Zerlegungsregelung bis zum 31.12.1997 vor. Es wird erwartet, daß bei Ablauf der Übergangszeit die Versicherer auf freiwilliger Basis Unterlagen über die Belegenheit zumindest der das Gros ausmachenden zweifelsfreien Einzelversicherungen bereitstellen.

Zu § 11 Absatz 2

Im Gegensatz zu der bisherigen Regelung werden nicht die auf die einzelnen Länder entfallenden Anteile am Feuerschutzsteueraufkommen festgeschrieben, sondern die anzuwendenden Zerlegungsmaßstäbe.

Zum einen kann an dem bisher für die alten Ländern geltenden Zerlegungsschlüssel unter Einbeziehung der neuen Länder nicht festgehalten werden; insbesondere fehlen vergleichbare Daten für den für die industrielle und sonstige Feuerversicherung bisher verwendeten Zerlegungsmaßstab (Anzahl der Arbeitsstätten und der Beschäftigten). Zum anderen ermöglicht die Festlegung nur der Zerlegungsmaßstäbe die Anpassung des Zerlegungsschlüssels an die jeweils verfügbaren aktuellen Statistiken.

Die Errechnung der Zerlegungsanteile in Teilgrößen zu 70/10/10/10 v.H. entspricht (gerundet) dem vom Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft mitgeteilten Beitragsaufkommen in den Bereichen industrielle und sonstige Feuerversicherung/ landwirtschaftliche Feuerversicherung/ verbundene Gebäudeversicherung/ verbundene Hausratversicherung.

Aus heutiger Sicht würden auf die einzelnen Länder folgende Anteile am Gesamtaufkommen der Feuerschutzsteuer entfallen:

Baden-Württemberg	14,91 vom Hundert
Bayern	17,01 vom Hundert
Berlin	3,74 vom Hundert
Brandenburg	1,72 vom Hundert
Bremen	1,07 vom Hundert
Hamburg	3,45 vom Hundert
Hessen	9,31 vom Hundert
Mecklenburg-Vorpommern	1,19 vom Hundert
Niedersachsen	10,15 vom Hundert
Nordrhein-Westfalen	21,94 vom Hundert
Rheinland-Pfalz	4,69 vom Hundert
Saarland	1,27 vom Hundert
Sachsen	2,83 vom Hundert
Sachsen-Anhalt	1,85 vom Hundert
Schleswig-Holstein	3,37 vom Hundert
Thüringen	1,50 vom Hundert

Zu § 11 Absatz 3

Die Abschlagszahlungen werden - wie bisher - grundsätzlich unter Berücksichtigung des jeweiligen Vorjahresergebnisses festgelegt. Die Anhebung des Steuersatzes nach § 4 von 5 % auf 8 % führt aber in den Jahren 1994 und 1995 zu einer sprunghaften Erhöhung des Feuerschutzsteueraufkommens gegenüber dem jeweiligen Vorjahr. Bei den Abschlagszahlungen in den Jahren 1994 und 1995 wird daher das jeweils erhöhte Aufkommen berücksichtigt.

Bei der Zerlegung für das Jahr 1994 ist das Gesamtaufkommen der Feuerschutzsteuer um die Beträge zu bereinigen, die sich bei öffentlich-rechtlichen Versicherern noch durch den bis zum Wegfall der Versicherungsmonopole (30.06.1994) höheren Steuersatz ergeben.

U . 44. Zu Artikel 18 Nr. 7 Buchst. a

In Artikel 18 Nr. 7 ist Buchstabe a wie folgt zu fassen:

- 'a) In Absatz 1 Nr. 2 wird die Zahl "29,60"
jeweils durch die Zahl "37,80",
die Zahl "35,20"
durch die Zahl "43,40"
und die Zahl "38,00"
durch die Zahl
"46,20" ersetzt.'

Begründung:

Nach Angaben des Bundesministeriums für Verkehr (Verkehr in Zahlen) betrug im Jahr 1991 die durchschnittliche jährliche Fahrleistung eines Diesel-Pkw 17.200 km und der durchschnittliche Kraftstoffverbrauch 8,3 l/100 km.

Die zum 1.1.1994 vorgesehene, bei Dieseldraftstoff im Vergleich zum Benzin erheblich geringere Erhöhung der Mineralölsteuer (7 Pf/l statt 16 Pf/l, jeweils ohne MWSt., d.h. eine Differenz der Gesamtsteuerbelastung von 10,35 Pf/l) hat bei einem durchschnittlichen Diesel-Pkw bei durchschnittlicher Jahresfahrleistung einen ca. 148,00 DM geringeren Anstieg der Mineralölsteuerbelastung zur Folge.

Die steuerliche Ausgleichsmaßnahme muß sich an o.g. Steuervorteil orientieren. Bei Berücksichtigung des durchschnittlichen Hubraums ergibt sich eine Erhöhung des Steuersatzes für Personenkraftwagen mit Dieselmotor um 8,20 DM je 100 Kubikzentimeter Hubraum.

U 45. Zu Artikel 18 Nr. 7 Buchstabe c Nr. 4 (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 KraftStG)

In Artikel 18 Nr. 7 Buchstabe c sind in Nummer 4 die Buchstaben b, c und d durch folgende Buchstaben b und c zu ersetzen:

"b) zur Schadstoffklasse S 2 oder zur Geräuschklasse G 1 im Sinne der Anlage XIV zu § 48 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung gehören von einem Gesamtgewicht

	ab 1.1.1994	ab 1.10.1995
bis zu 2.000 kg	17,30	25,90
über 2.000 kg bis zu 3.000 kg	18,50	27,70
über 3.000 kg bis zu 4.000 kg	19,65	29,50
über 4.000 kg bis zu 5.000 kg	20,85	31,25

über 5.000 kg bis zu 6.000 kg	22,00	33,00
über 6.000 kg bis zu 7.000 kg	23,65	35,45
über 7.000 kg bis zu 8.000 kg	25,15	37,75
über 8.000 kg bis zu 9.000 kg	27,10	40,65
über 9.000 kg bis zu 10.000 kg	29,50	44,20
über 10.000 kg bis zu 11.000 kg	31,85	47,75
über 11.000 kg bis zu 12.000 kg	35,00	52,50
über 12.000 kg bis zu 13.000 kg	38,50	57,75
über 13.000 kg bis zu 14.000 kg	42,45	63,65
über 14.000 kg bis zu 15.000 kg	69,95	104,90
über 15.000 kg	97,45	146,15
insgesamt jedoch nicht mehr als	2.750,--	4.125,-- DM,

c) Die Voraussetzungen nach Buchstabe a oder b nicht erfüllen, von einem Gesamtgewicht

	ab	1.1.1994	1.10.1995	1.10.1997
bis zu 2.000 kg		22,00	33,00	44,00
über 2.000 kg bis zu 3.000 kg		23,50	35,25	47,00
über 3.000 kg bis zu 4.000 kg		25,00	37,50	50,00
über 4.000 kg bis zu 5.000 kg		26,50	39,75	53,00
über 5.000 kg bis zu 6.000 kg		28,00	42,00	56,00
über 6.000 kg bis zu 7.000 kg		29,50	44,25	59,00
über 7.000 kg bis zu 8.000 kg		32,00	48,00	64,00
über 8.000 kg bis zu 9.000 kg		34,50	51,75	69,00
über 9.000 kg bis zu 10.000 kg		37,50	56,25	75,00

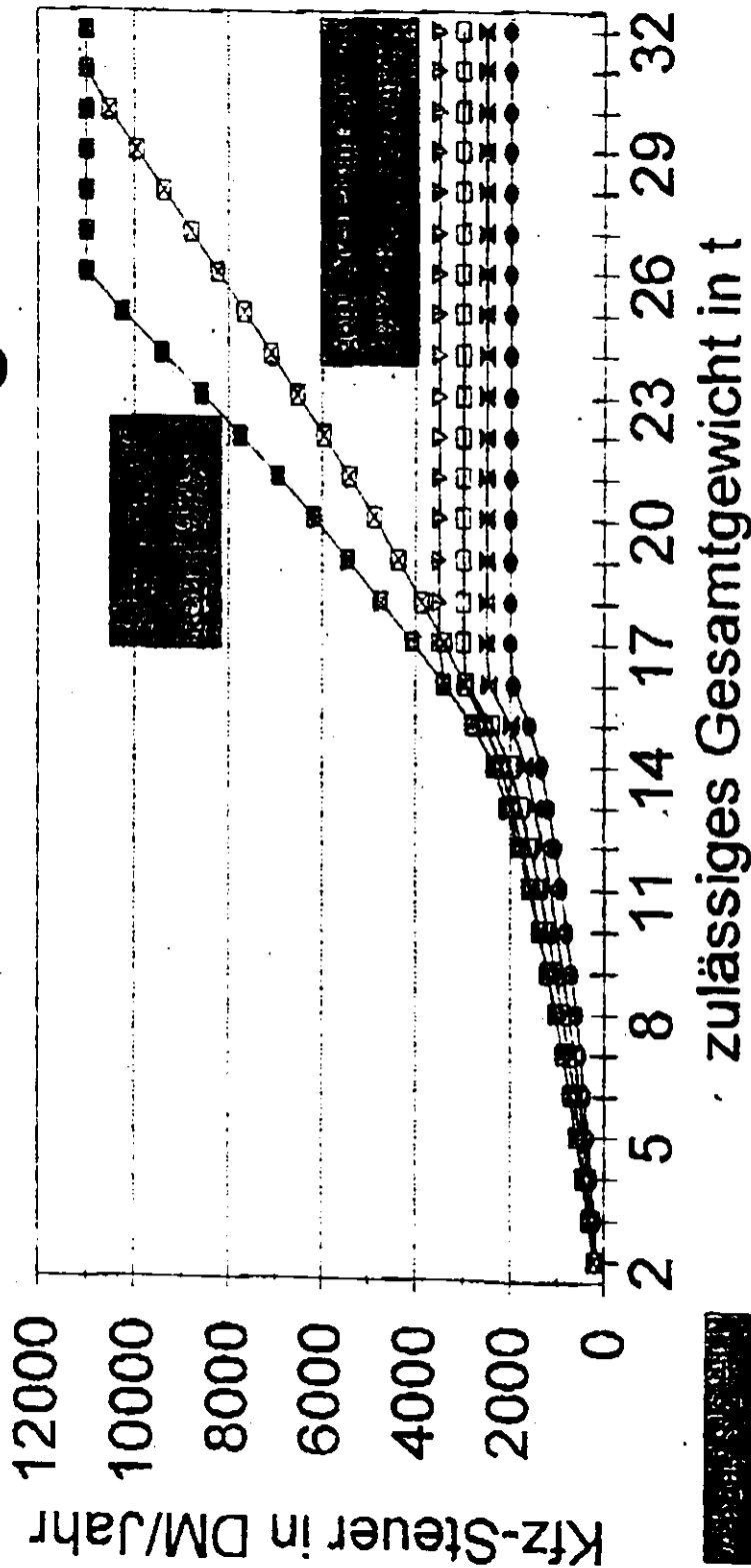
über 10.000 kg bis zu 11.000 kg	40,50	60,75	81,00
über 11.000 kg bis zu 12.000 kg	44,50	66,75	89,00
über 12.000 kg bis zu 13.000 kg	49,00	73,50	98,00
über 13.000 kg bis zu 14.000 kg	54,00	81,00	108,00
über 14.000 kg bis zu 15.000 kg	89,00	133,50	178,00
über 15.000 kg	124,00	186,00	248,00
insgesamt jedoch nicht mehr als DM."	3.500,00	5.250,00	7.000,00

Begründung:

Mit der vorgeschlagenen Änderung werden zwei Ziele verfolgt (s.a. beigefügte Bilder 1 bis 3):

- Verwaltungsvereinfachung durch einheitliche Steuertarife für Fahrzeuge, die entweder in die Schadstoffklasse S 2 oder in die Geräuschklasse G 1 im Sinne der Anlage XIV zu § 48 Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung eingestuft sind, anstelle von zwei nur geringfügig differierenden Steuertarifen,
- verstärkte Anreize, hochemittierende und/oder laute Fahrzeuge beschleunigt durch schadstoff- und lärmreduzierte Fahrzeuge zu ersetzen. Hierzu wird der Steuertarif für Fahrzeuge, die nur eine der beiden Anforderungen (Abgasklasse S 2 oder Lärmklasse G 1) erfüllen, ab 1.10.1995 erhöht. Für Fahrzeuge, die weder die Anforderungen der Abgasklasse S 2 noch die der Lärmklasse G 1 erfüllen, wird der Steuertarif zu vorgenanntem Termin und in einer zweiten Stufe ab 1.10.1997 erhöht. Der Termin 1.10.1995 orientiert sich an den in den entsprechenden Abgas- und Geräuschrichtlinien der EG (91/542/EWG bzw. 92/97/EWG) festgelegten Terminen, ab denen die für die steuerliche Einstufung festgesetzten Anforderungen verbindlich eingehalten werden müssen.

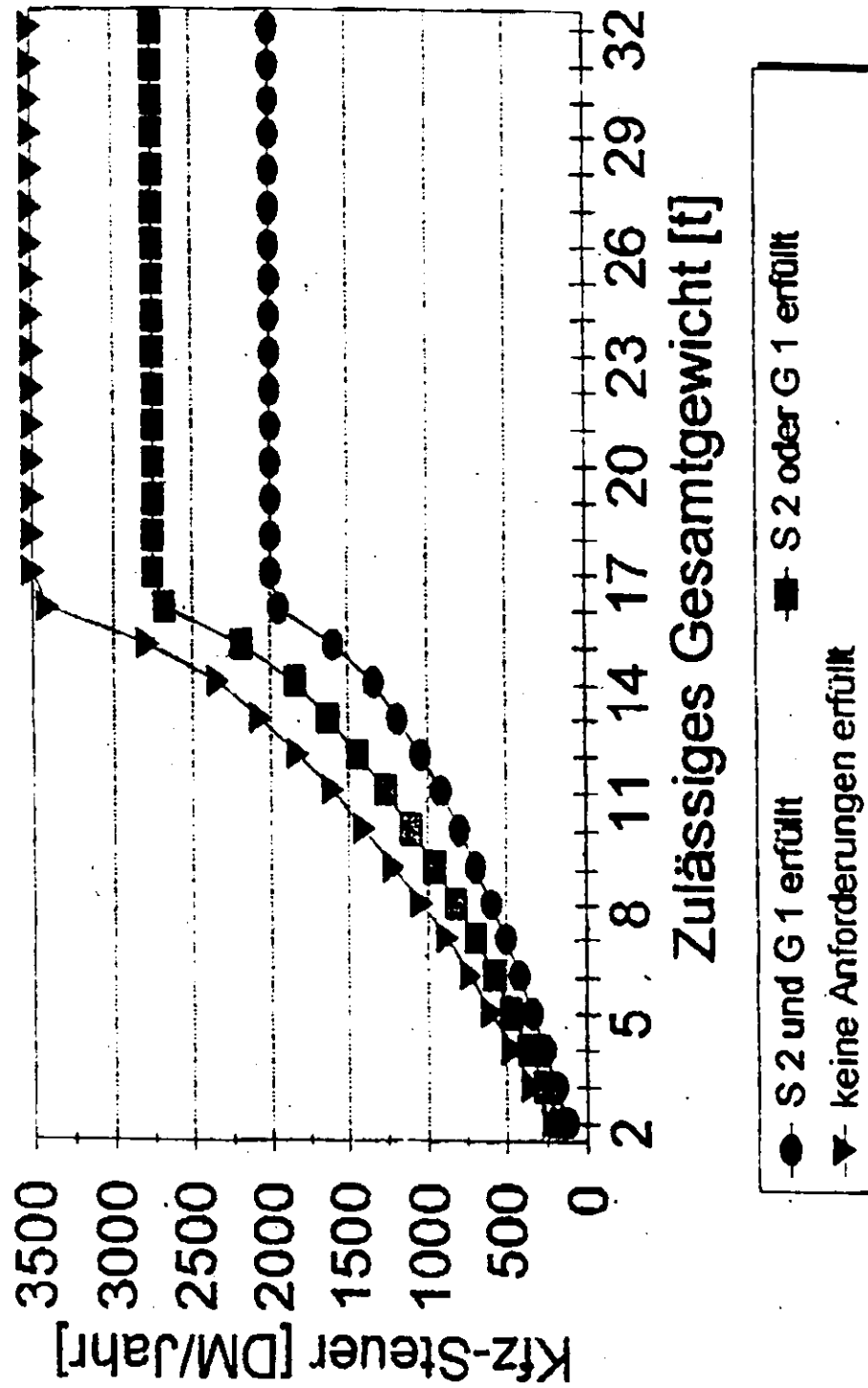
Kfz-Steuer-Neuregelung für Lkw, Busse und andere Nutzfahrzeuge



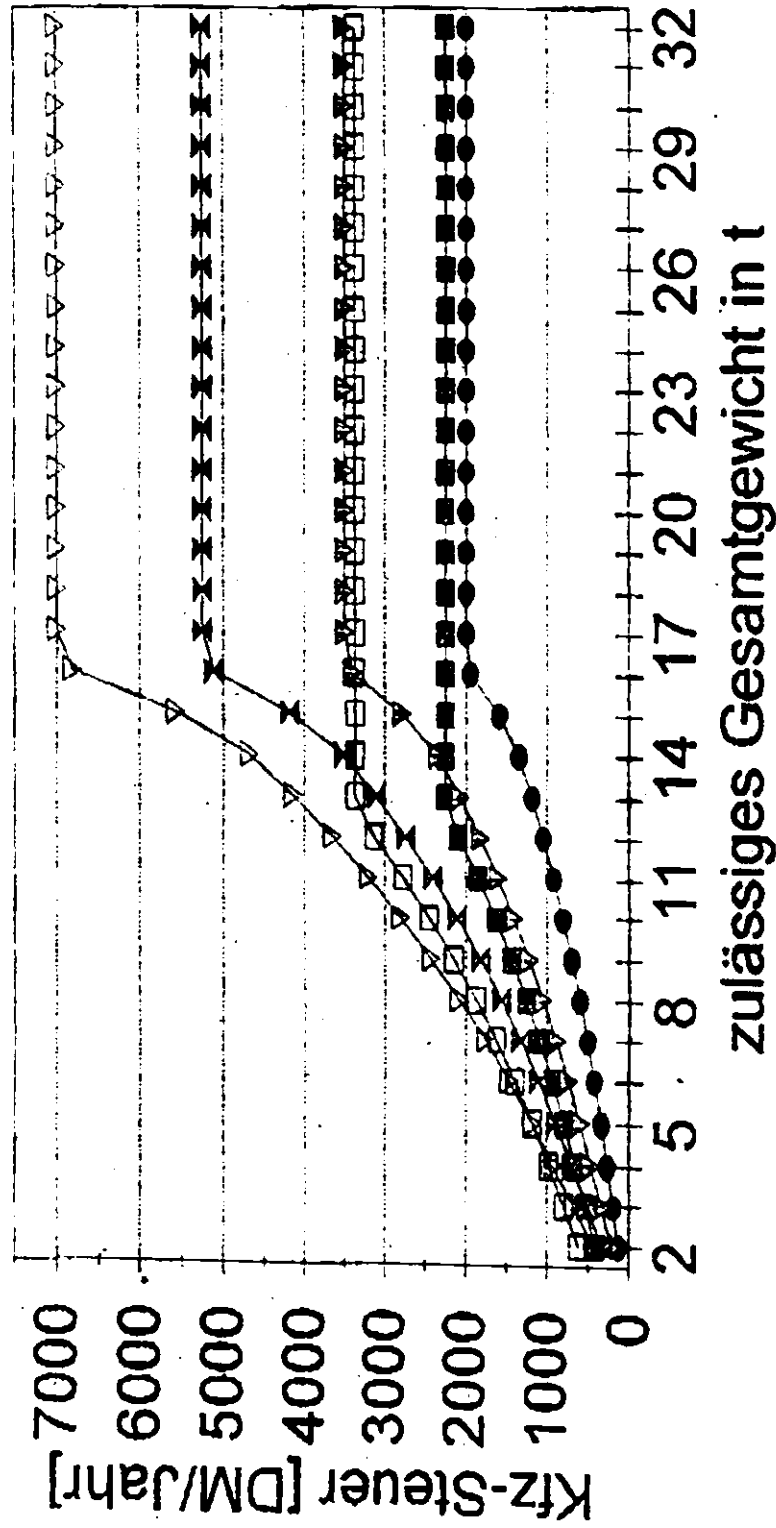
S 2 = schadstoffarm Kuro II

G 1 = geräuscharm

"Lkw"-Steuer-Neuregelung Verwaltungsvereinfachung 1/94 - 9/95



"Lkw"-Steuer-Neuregelung Verwaltungsvereinfachung + Beschleunigung



- S 2 und G 1 erfüllt
- S 2 oder G 1 erfüllt, 1/94-9/95
- △ S 2 oder G 1 erfüllt, ab 10/96
- x keine Anforderung erl., 1/94-9/95
- ▽ keine Anforderung erl., ab 10/97

Fz 46. Zu Artikel 18

Der Bundesrat teilt grundsätzlich die dem Gesetzentwurf zugrundeliegende umweltpolitische Zielsetzung. Insbesondere ist es erforderlich, die steuerlichen Rahmenbedingungen für eine nachhaltige Reduzierung der verkehrsbedingten Emissionen im Bereich der Nutzfahrzeuge zu schaffen. Der Bundesrat hält jedoch eine besondere steuerliche Förderung von emissionsarmen Nutzfahrzeugen in dem vorgeschlagenen Umfang nur in der sog. Freiwilligkeitsphase - vor Inkrafttreten der maßgebenden Emissionsgrenzwerte - für notwendig. Nach dem rechtsverbindlichen Inkrafttreten der maßgebenden Emissionsnormen besteht dagegen - nicht zuletzt unter dem Gesichtspunkt der Vermeidung unnötiger Subventionen - kein sachlicher Grund mehr für besondere steuerliche Fördermaßnahmen. Diese Auffassung entspricht in ihrer Zielrichtung auch Artikel 3 der Richtlinie 91/452/EWG vom 01.10.1991 (ABl. EG Nr. L 295 S. 1) sowie Artikel 3 der Richtlinie 92/97/EWG vom 10.11.1992 (ABl. EG Nr. L 371 S. 1).

Im Hinblick darauf, daß die für die Steuervergünstigung für Nutzfahrzeuge maßgebenden Emissionsnormen nach den einschlägigen EG-Richtlinien ab 01.10.1996 obligatorisch werden, hält es der Bundesrat für sachgerecht, das steuerliche Förderkonzept für die Zeit nach diesem Stichtag grundlegend neu zu gestalten. Ziel dieser Neuregelung muß es sein, die bis zu der genannten Stichtag geltenden steuerlichen Anreize einzuschränken und neue Fördermaßnahmen - in der sog. Freiwilligkeitsphase - für solche Fahrzeuge zu schaffen, die bereits vorzeitig den dann maßgebenden Emissionsnormen (z.B. ab 1999) entsprechen. Die Bundesregierung wird gebeten, unter Beteiligung der Länder rechtzeitig die Voraussetzungen für eine entsprechende Neuregelung ab 01.10.1996 zu schaffen.

Fz 47. Zu Artikel 18 a - neu -

Nach Artikel 18 wird folgender Artikel 18 a eingefügt:

■ Artikel 18 a

Bei
Annahme
entfällt
Ziff. 50.

Gesetz zum Ausgleich
der Kraftfahrzeugsteuermindereinnahmen
bei den Ländern

- (1) Die Länder erhalten aus dem Bundeshaushalt Zahlungen, die ihren Ausfällen an Kraftfahrzeugsteuer entsprechen.
- (2) Die Kraftfahrzeugsteuerausfälle sind die Differenz der Kraftfahrzeugsteuerbeträge, die sich auf Grund der Anwendung des Artikel 18 Nummer 7 b und c und Nummer 8 dieses Gesetzes im Vergleich zur Anwendung des bis zum 31. Dezember 1993 geltenden Rechts ergeben. Die Kraftfahrzeugsteuerbeträge sind das Produkt aus der Anzahl der am 1. Januar jeden Jahres zugelassenen Fahrzeuge im Sinne des § 9 Abs. 1 Nummern 3 bis 5 des Kraftfahrzeugsteuergesetzes - unter Berücksichtigung ihrer Art und der Anzahl der Achsen - und den durchschnittlichen Kraftfahrzeugsteuersätzen der jeweiligen Gewichtsklasse. Dabei umfaßt jede Gewichtsklasse einen Bereich von 1.000 Kilogramm des zulässigen Gesamtgewichts, beginnend mit 2.000 Kilogramm.
- (3) Die Länder erhalten vom Bund monatliche Zahlungen, die ihren jeweiligen Kraftfahrzeugsteuerausfällen entsprechen.
- (4) Die Länder stellen dem Bundesministerium der Finanzen die für die Ermittlung der Kraftfahrzeugsteuerausfälle nach Abs. 2 erforderlichen Daten zur Verfügung. Das Bundesministerium der Finanzen stellt nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres die endgültige Höhe der den Ländern nach Absätzen 1 und 2 zustehenden Zahlungen durch Rechtsverordnung fest, die der Zustimmung durch den Bundesrat bedarf, und nimmt einen Ausgleich mit den Zahlungen nach Absatz 3 vor. Dabei sind die Auswirkungen auf den Finanzausgleich unter den Ländern auf der Grundlage der vorläufigen Abrechnung für das jeweilige Ausgleichsjahr zu berücksichtigen."

Begründung:

Durch die vorgesehene Senkung der Kraftfahrzeugsteuer für Nutzfahrzeuge entstehen den Ländern erhebliche Steuerausfälle mit steigender Tendenz in den Folgejahren.

Die Länder haben bisher stets die Auffassung vertreten, daß die Harmonisierung der Wettbewerbsbedingungen im Straßengüterverkehrsgewerbe eine europapolitische Aufgabe ist, die dem Bund obliegt und nicht zu Lasten der Länder gehen darf. Dementsprechend hat der Bund den Ländern die durch die Steuersenkung nach dem Straßenbenutzungsgebührengesetz vom 30.04.1990 in der Zeit vom 01.07.1990 - 28.02.1991 entstandenen Steuerausfälle vollen Umfangs ersetzt.

Hinsichtlich der Einführung einer emissionsbezogenen Kraftfahrzeugbesteuerung sind Bund und Länder übereinstimmend davon ausgegangen, daß die Umstellung der Besteuerung aufkommensneutral erfolgen müsse. Dies ist durch die nach dem Gesetzentwurf vorgesehene emissionsbezogene Besteuerung der Nutzfahrzeuge aber nicht gewährleistet. Es ergeben sich für die Länder vielmehr zusätzliche Steuerausfälle, die in den Folgejahren noch ansteigen werden. Dem stehen Mehrbelastungen des Straßengüterverkehrsgewerbes gegenüber, die ausschließlich zu Mehreinnahmen des Bundes führen, nämlich

- Erhöhung der Mineralölsteuer ab 01.01.1994,
- stufenweise Erhöhung der Versicherungsteuer zum 01.07.1993 und 01.01.1995, die bei schweren Nutzfahrzeugen ein erheblicher Kostenfaktor ist,
- geplante Autobahngebühr ab 01.01.1995.

U 48. Zu Artikel 18

Die Absenkung der Kraftfahrzeugsteuer für schwere Lastwagen läßt eine weitere Herabsetzung der Wettbewerbsfähigkeit der Bahn erwarten. Nach dem neuen Tarif beträgt die Steuer für schwere abgas- und geräuscharme LKW statt bisher 11.000 DM künftig höchstens 2.000 DM.

Die Verkehrsleistung im Straßengüterverkehr hat sich in den alten Ländern zwischen 1969 und 1989 fast verdreifacht. Die Verkehrsleistung der Bahn ist in diesem Zeitraum gesunken, die Binnenschifffahrt hat nur geringfügig zugenommen.

Der gesamte Zuwachs des Güterverkehrs ist somit über die Straße abgewickelt worden. Diese Tendenz ist ungebrochen. Auch in den neuen Ländern zeichnet sich ein dramatischer Zuwachs des Straßengüterverkehrs ab.

Entsprechend dieser Steigerung des Straßengüterverkehrs nehmen die Emissionen aus dem LKW-Bereich einen zunehmend größeren Anteil an den Verkehrsemissionen ein.

Die Ziele der Verlagerung der Gütertransporte von der Straße auf die Schiene werden durch die vorgesehene Herabsetzung der Kfz-Steuer ohne die gleichzeitige Einführung der Regionalvignette durchkreuzt. Die steuerliche Entlastung bei der Kfz-Steuer darf deshalb nur zeitgleich mit einer entsprechenden Belastung durch Regionalvignette und Mineralölsteuer erfolgen.

U

49. Zu Artikel 18 (Kraftfahrzeugsteuergesetz)

Die Bundesregierung wird gebeten, ihre Beschlüsse zur Verkehrsfinanzierung und Abgabeharmonisierung, wie sie in Artikel 18 des Entwurfs eines Gesetzes zur Bekämpfung des Mißbrauchs und zur Bereinigung des Steuerrechts (StMBG) zur Änderung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes zum Ausdruck kommen, zu überprüfen.

Eine Überprüfung ist insbesondere erforderlich, weil der von der Bundesregierung vorgelegte Gesetzentwurf die Wettbewerbsverzerrungen im europäischen Straßengüterverkehr nicht ausreichend entschärft (und im übrigen die Bahnen benachteiligt).

() entfällt
bei Annahme
von Ziff. 48

50. =, []
entfällt bei
Annahme von
Ziff. 47

[Die Einführung einer Straßenbenutzungsgebühr bei gleichzeitiger Senkung der Kfz-Steuer führt zu Mehreinnahmen beim Bund und zu Mindereinnahmen bei den Ländern. Die Steuerausfälle müssen den Ländern voll ausgeglichen werden.]

Die Bundesregierung wird aufgefordert, ein Gesamtkonzept zur Lösung der damit zusammenhängenden Fragen vorzulegen.

Fz 51. Zu Artikel 20 Nr. 1 a -neu-

Nach Artikel 20 Nr. 1 wird folgende Nummer 1 a eingefügt:

"1a. In § 31 wird nach Absatz 2 folgender Absatz 3 angefügt:

'(3) Die für die Verwaltung der Grundsteuer zuständigen Behörden sind berechtigt, die nach § 30 geschützten Namen und Anschriften von Grundstückseigentümern, die bei der Verwaltung der Grundsteuer bekanntgeworden sind, zur Verwaltung anderer Abgaben sowie zur Erfüllung sonstiger öffentlicher Aufgaben zu verwenden oder den hierfür zuständigen Behörden oder juristischen Personen des öffentlichen Rechts auf Ersuchen mitzuteilen, soweit nicht überwiegende schützwürdige Interessen des Betroffenen entgegenstehen.'

Begründung

Die Vorschrift trägt den Bedürfnissen der Gemeinden Rechnung, die bei der Grundsteuerveranlagung erhobenen Namen und Anschriften der Grundstückseigentümer für andere Kommunalabgaben und für sonstige öffentliche Zwecke zu verwenden. Die Datenverwendung soll zu diesem Zweck nicht nur den Gemeinden selbst erlaubt werden. Vielmehr sollen sie die Daten allen mit der Datenverwendung betrauten Behörden und Körperschaften des öffentlichen Rechts mitteilen dürfen. Andere Daten als Namen und Anschriften dürfen nach der Vorschrift nicht offenbart werden.

Fz 52. Zu Artikel 20 Nr. 1 b -neu-

Nach Artikel 20 Nr. 1 a -neu- wird folgende Nummer 1 b eingefügt:

"1b. In § 31 wird nach Absatz 3 - neu - folgender
Absatz 4 angefügt:

'(4) Die Finanzbehörden sind berechtigt, darüber Auskunft zu geben, ob und für welche Veranlagungszeiträume bei einer Körperschaft (§ 51) die Steuerbefreiung nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes gewährt worden ist und welche steuerbegünstigten Zwecke sie nach ihrer Satzung verfolgt.'

Begründung

Die Vorschrift gestattet den Finanzbehörden, Auskünfte darüber zu erteilen, ob und für welche Zeiträume eine Körperschaft als steuerbegünstigt anerkannt ist. Das beinhaltet auch die Zulässigkeit einer Mitteilung darüber, ob der Körperschaft eine vorläufige Bescheinigung oder ein Freistellungsbescheid (nach Nr. 4 - 6 des Anwendungserlasses zu § 59 AO) erteilt wurde. Außerdem darf mitgeteilt werden, welche steuerbegünstigten Zwecke die Körperschaft nach ihrer Satzung verfolgt.

Die Frage, ob eine Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse in Verfolgung gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zwecke steuerbegünstigt ist oder nicht, unterliegt nach der geltenden Rechtslage grundsätzlich dem Steuergeheimnis.

Ausnahmen sind im wesentlichen nur zulässig, wenn die Offenbarung im Besteuerungsverfahren eines konkreten Sponsors erfolgt, der Betroffene zustimmt oder für die Offenbarung ein zwingendes öffentliches Interesse besteht; dies insbesondere zur Richtigstellung von in der Öffentlichkeit verbreiteten unwahren Tatsachen, die geeignet sind, das Vertrauen in die Verwaltung erheblich zu erschüttern.

Diese Situation hat sich in der Vergangenheit mehrfach als unbefriedigend erwiesen. Die Steuer hat den Zweck, Staat und Kommunen in die Lage zu versetzen, ihre öffentlichen Aufgaben zu erfüllen. Dies sind vornehmlich Gemeinwohlaufgaben. Steuerbegünstigungen wegen Verfolgung gemeinnütziger Zwecke im weiteren Sinne sollen diejenigen Organisationen entlasten und fördern, die sich in Eigeninitiative dem Gemeinwohl widmen und damit den Staat letztlich von seinen Aufgaben entlasten.

Diese Tatsache braucht vor der Allgemeinheit nicht versteckt zu werden. Die Frage der Gemeinnützigkeit geht ihrer Natur nach die Öffentlichkeit an. Dies gilt umso mehr für die Spendenbegünstigung. Aus dem Wesen der Gemeinnützigkeit und der Spendenberechtigung besteht auch kein dem Öffentlichkeitsinteresse gegenüber vorrangiges Interesse einer Organisation auf Wahrung des Steuergeheimnisses, soweit es um eine Auskunft darüber geht, daß eine Organisation nicht steuerbegünstigt bzw. spendenberechtigt ist.

Das Steuergeheimnis stellt ein Korrelat für die weitgehenden Offenbarungspflichten im Steuerrecht dar, insbesondere, wenn höchstpersönliche Verhältnisse offengelegt werden müssen. Demgegenüber hat die Öffentlichkeit grundsätzlich ein Interesse zu erfahren, wem in Verfolgung von dem Gemeinwohl dienenden Zielen Steuervergünstigungen zuteil werden. Die Kontrolle durch die Öffentlichkeit kann eher ein wirksames Instrument sein, um die ungerechtfertigte Inanspruchnahme von Steuervorteilen zu vermeiden.

Fz 53. Zu Artikel 20 Nr. 1 c -neu-

Nach Artikel 20 Nr. 1 b -neu- wird folgende Nummer 1 c eingefügt:

"1c. § 31a wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:

'§ 31a

Mitteilungen zur Bekämpfung der illegalen Beschäftigung
und des Leistungsmißbrauchs'

b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

'(3) Die Offenbarung der nach § 30 geschützten Verhältnisse des Betroffenen ist auch dann zulässig, wenn sich aus ihnen Anhaltspunkte dafür ergeben, daß der Betroffene staatliche Leistungen oder Leistungen von Sozialversicherungsträgern zu Unrecht in Anspruch nimmt oder genommen hat.'

Begründung

Die Vorschrift ergänzt die Regelungen der Absätze 1 und 2, die Mitteilungen der Finanzbehörden zur Bekämpfung der illegalen Beschäftigung zum Gegenstand haben. Sie gestattet den Finanzbehörden die Offenbarung der nach § 30 geschützten Verhältnisse des Betroffenen auch dann, wenn sich aus ihnen Anhaltspunkte dafür ergeben, daß der Betroffene staatliche Leistungen oder Leistungen von Sozialversicherungsträgern zu Unrecht in Anspruch nimmt oder genommen hat. Die Vorschrift soll der mißbräuchlichen Inanspruchnahme von Sozialleistungen entgegenwirken und verhindern, daß Personen, die Sozialleistungen mißbräuchlich in Anspruch nehmen, durch das Steuergeheimnis vor der Aufdeckung und der strafrechtlichen Verfolgung des Leistungsmißbrauchs geschützt werden.

Fz 54. Zu Artikel 20 Nr. 2

In Artikel 20 wird Nummer 2 gestrichen.

Begründung

Die vorgesehene Regelung ist mit tragenden Grundsätzen des steuerlichen Gemeinnützigkeitsrechts nicht in Einklang zu bringen. Sie ist daher zu streichen.

Durch Forschungszuschüsse an Wirtschaftsunternehmen werden in erster Linie die eigenwirtschaftlichen Zwecke der bezuschuften Unternehmen gefördert. Diese Wirtschaftsförderung ist mit einer Gemeinwohlförderung im Sinne des Gemeinnützigkeitsrechts nicht vereinbar und stellt einen Verstoß gegen den Grundsatz der Selbstlosigkeit dar. Eine Verwendung der Zuschüsse zur selbstlosen Förderung der Allgemeinheit ist im eigengewerblichen Bereich von Wirtschaftsunternehmen nicht gewährleistet und nicht kontrollierbar.

Die mit der Gemeinnützigkeit verbundenen Steuervergünstigungen lassen sich nur rechtfertigen, wenn die begünstigten Körperschaften mit ihren Mitteln ihre ideellen Gemeinwohlaufgaben erfüllen und nicht in irgendeiner Form in den Wettbewerb eingreifen. Die angestrebte Wettbewerbsneutralität des Gemeinnützigkeitsrechts wird in Frage gestellt, wenn eine steuerbegünstigte Stiftung einem Wirtschaftsunternehmen durch Gewährung von Zuschüssen Wettbewerbsvorteile verschafft.

Die Beschränkung des Anwendungsbereichs der Vorschrift auf von Gebietskörperschaften errichteten Stiftungen läßt sich mit dem Hinweis auf die dann möglichen Kontrollen zur Vermeidung von Mißbräuchen nicht rechtfertigen. Eine Stiftung unterliegt nicht allein deswegen besonderen Kontrollen, weil sie von einer Gebietskörperschaft errichtet worden ist. Die Vorschrift hätte daher präjudizierende Wirkung für alle steuerbegünstigten Körperschaften.

Die Erfahrungen mit dem geltenden Gemeinnützigkeitsrecht haben gezeigt, daß das geltende Recht den Forschungsstiftungen genügend Gestaltungsspielraum für eine erfolgreiche Forschungstätigkeit läßt. Eine Ergänzung des Gemeinnützigkeitsrechts ist daher entbehrlich.

Mit der von der Bundesregierung vorgesehenen Ergänzung des § 58 um eine neue Nummer 10 soll eine von einer Gebietskörperschaft errichtete gemeinnützige Stiftung in Erfüllung ihres Satzungszwecks Zuschüsse an Wirtschaftsunternehmen vergeben können, ohne in rechtlicher oder tatsächlicher Hinsicht Einfluß auf die Verwendung der Zuschüsse durch das empfangende Unternehmen nehmen zu können.

Gemeinnützige Körperschaften müssen ihre steuerbegünstigten Zwecke unmittelbar selbst verwirklichen. Dies kann auch durch Hilfspersonen geschehen, wenn das Wirken der Hilfsperson durch vertragliche Gestaltungen wie eigenes Wirken der Körperschaft anzusehen ist (§ 57 Abs. 1 AO). Das Gemeinnützigkeitsrecht läßt Ausnahmen vom Grundsatz der Unmittelbarkeit z.Zt. also nur dort zu, wo die unmittelbare Zweckverwirklichung und die zweckentsprechende Verwendung der Mittel sichergestellt sind. Entgegen dieser üblichen Ausnahmetatbestände zur Unmittelbarkeit wird durch die geplante Ergänzung gerade nicht festgelegt, daß die Verwendung der Zuschüsse durch den Empfänger nur für steuerbegünstigte Zwecke zu erfolgen hat und die empfangenden Wirtschaftsunternehmen eine entsprechende Einflußnahme auf die Zuschußverwendung hinzunehmen haben. Durch diese Art der Zuschußvergabe an Wirtschaftsunternehmen wird auch nicht in erster Linie die Allgemeinheit selbstlos gefördert, sondern werden die eigenwirtschaftlichen Interessen der Gewerbebetriebe gefördert. Gleichzeitig verschafft die gemeinnützige Stiftung durch die Zuschußgewährung den Wirtschaftsunternehmen finanzielle Vorteile, die einen Eingriff in den Wettbewerb darstellen können und somit gegen das Gebot der Wettbewerbsneutralität verstoßen.

Das Gemeinnützigkeitsrecht sollte nicht mit steuersystematisch schwer zu rechtfertigender Sonderlösung für einen kleinen Kreis von Steuerpflichtigen belastet werden. Als Lösung bietet sich vielmehr eine Steuerbefreiung durch Sondernorm im Rahmen der Einzelsteuergesetze an.

Fz 55. Zu Artikel 20 Nr. 3a -neu-

Nach Artikel 20 Nr. 3 wird folgende Nummer 3a eingefügt:

"3a. Nach § 88 wird folgender § 88 a eingefügt:

'§ 88 a

Sammlung von geschützten Daten

Soweit es zur Sicherstellung einer gleichmäßigen Festsetzung und Erhebung der Steuern erforderlich ist, dürfen die Finanzbehörden nach § 30 geschützte Daten auch für Zwecke künftiger Verfahren im Sinne des § 30 Abs. 2, insbesondere zur Gewinnung von Vergleichswerten, in Dateien oder Akten sammeln und verwenden. Eine Verwendung ist nur für Verfahren im Sinne des § 30 Abs. 2 zulässig.'"

Begründung

Die Vorschrift stellt klar, daß die Finanzverwaltung zur Erfüllung ihrer Aufgaben Daten nicht nur für ein konkretes Verwaltungsverfahren, sondern auch für Zwecke künftiger Verfahren im Sinne des § 30 Abs. 2 AO sammeln und verwenden darf. Beispielsfälle für derartige Sammlungen sind die Lizenzkartei beim Bundesamt für Finanzen (BfF), die zentrale Sammlung und Auswertung von Unterlagen über steuerliche Auslandsbeziehungen beim BfF (vgl. hierzu § 5 Abs. 1 Nr. 6 FVG), die Statistik über Gängigkeitsabschläge bei Beständen des Vorratsvermögens beim BfF, die Informationszentrale für den Steuerfahndungsdienst sowie die Richtsatzsammlung der Betriebsprüfung. Soweit die gesammelten Daten nicht anonymisiert sind, unterliegen sie dem Steuergeheimnis und dürfen für Verfahren im Sinne des § 30 Abs. 2 verwendet werden. Die Vorschrift stellt keine eigenständige Rechtsgrundlage für die Erhebung von Daten nach Maßgabe der §§ 93 ff. AO dar; vom Steuerpflichtigen oder anderen Personen können deshalb keine Auskünfte auf Grund dieser Bestimmung verlangt werden.

Fz 56. Zu Artikel 20 Nr. 3b -neu-

Nach Artikel 20 Nr. 3a -neu- wird folgende Nummer 3b eingefügt:

"3b. § 93a Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

'Durch Rechtsverordnung kann auch bestimmt werden, daß bei Zahlungen von Behörden und öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten der Zahlungsempfänger zur Erleichterung seiner steuerlichen Aufzeichnungs- und Erklärungs-pflichten über die Summe der jährlichen Zahlungen sowie über die Auffassung der Finanzbehörden zu den daraus entstehenden Steuerpflichten zu unterrichten ist; der zuständigen Finanzbehörde sind der Empfänger, der Rechtsgrund, die Höhe und der Zeitpunkt der Zahlungen mitzuteilen.'

Begründung

Die Neufassung der Vorschrift bewirkt, daß Behörden und öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten, deren Mitteilungspflicht gegenüber der zuständigen Finanzbehörde sich nach bisherigem Recht darauf beschränkte, den Empfänger, den Rechtsgrund und den Zeitpunkt von Zahlungen mitzuteilen, nunmehr auch die Höhe des Zahlungsbetrages mitzuteilen haben. Hierdurch wird die Verpro-bung der Mitteilungen durch die Finanzbehörden, die nach bishe-rigem Recht nur in einem zeitaufwendigen und in der Praxis des-halb meistens nicht gangbaren Verfahren möglich war, wesentlich erleichtert und in vielen Fällen überhaupt erst durchführbar. Die Neufassung der Vorschrift trägt der EntschlieÙung des Bun-desrates vom 18.06.1993 (BR-Drucksache 218/93 (Beschl.)) Rech-nung, nach der die Bundesregierung aufgefordert worden war, § 93 a Abs. 1 Satz 2 im Sinne der Neufassung zu ändern.

Fz 57. Zu Artikel 20 Nr. 4

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob der Gesetzentwurf wie folgt geändert werden sollte:

Artikel 20 Nr. 4 wird wie folgt gefaßt:

- "4. In § 141 Abs.1 Satz 1 werden in Nr.4 und Nr.5 die Angaben "36.000 Deutsche Mark" jeweils durch die Angaben "48.000 Deutsche Mark" ersetzt."

Begründung:

Der Entwurf des StMBG sieht in Artikel 20 Nr.4 eine Anhebung der Buchführungsgrenzen für Gewerbetreibende von bisher 36.000 DM auf 48.000 DM vor. In der Gesetzesbegründung wird dazu ausgeführt, die Anpassung sei wegen der zwischenzeitlichen Wirtschaftsentwicklung erforderlich, weil der Kreis der buchführungsprlichtigen Betriebe, dem besondere steuerliche Pflichten obliegen, im Vergleich zu Empfängern von Lohneinkünften unverhältnismäßig groß geworden ist.

Die o.g. Begründung trifft auch auf Land- und Forstwirte zu. So stieg nach der Veranlagungsstatistik die Zahl der buchführungspflichtigen Land- und Forstwirte in Bayern von 19.511 Betrieben im Veranlagungsjahr 1982 auf 26.577 Betriebe im Veranlagungsjahr 1989; dies entspricht einer Steigerung von 36 %.

Wenn gewerbliche Betriebe von besonderen steuerlichen (Buchführungs-)Pflichten entlastet werden sollen, muß dies aus Gründen der Gleichbehandlung auch für Land- und Forstwirte gelten.

Finanzielle Auswirkungen sind aufgrund der Rechtsänderung nicht zu erwarten. Der Gewinn ist anstatt durch Vermögensvergleich durch eine Einnahme-Überschußrechnung zu ermitteln. Die betroffenen Landwirte können aber durch den Wegfall der besonderen steuerlichen Pflichten der Buchführung mit Kosten- und Arbeitsentlastung rechnen.

Fz 58. Zu Artikel 20 Nr. 5

Artikel 20 Nr. 5 erhält folgende Fassung:

"5. § 150 Abs. 6 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

"..." (wie Regierungsentwurf)

b) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

"Für Personengesellschaften mit mehr als 50 Beteiligten kann die Rechtsverordnung bestimmen, daß Steuererklärungen oder sonstige für das Besteuerungsverfahren erforderliche Daten ganz oder teilweise auf maschinell verwertbaren Datenträgern oder durch Datenfernübertragung zu übermitteln sind."

Begründung:

Die Einfügung des Satzes trägt dem Gedanken Rechnung, daß die Benutzung maschinell verwertbarer Datenträger oder die Übermittlung durch Datenfernübertragung nicht nur im Interesse des Steuerpflichtigen, sondern auch im Interesse der Finanzbehörden liegen kann. Deshalb reicht es nicht aus, nur die Möglichkeit zur Benutzung maschinell verwertbarer Datenträger oder zur Übermittlung durch Datenfernübertragung zu schaffen. Vielmehr bedarf es einer Regelung, die es darüber hinaus erlaubt, Steuerpflichtige ggfs. zur Benutzung maschinell verwertbarer Datenträger oder zur Übermittlung durch Datenfernübertragung zu verpflichten. Der Anwendungsbereich des eingefügten Satzes beschränkt sich auf Personengesellschaften mit mehr als 50 Beteiligten, weil das Bedürfnis der Finanzbehörden nach einem automatisierten Datenaustausch vorrangig in diesen Fällen gegeben ist. Da die steuerlichen Angelegenheiten von Personengesellschaften dieser Größenordnung regelmäßig automationsunterstützt abgewickelt werden, ist auch der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gewahrt.

Fz 59. Zu Artikel 20 Nr. 12

In Artikel 20 Nr. 12 wird § 175a Satz 2 wie folgt gefaßt:

"Die Festsetzungsfrist endet insoweit nicht vor Ablauf eines Jahres nach dem Wirksamwerden der Verständigungsvereinbarung oder des Schiedsspruchs."

Begründung:

Die Jahresfrist bei der Ablaufhemmung endet in allen bisher geregelten Fällen (z.B. § 171 Abs. 2, Abs. 8, Abs. 9) datums genau ein Jahr nach Eintritt des hemmenden Ereignisses und nicht - wie dies bei anderen Verjährungsvorschriften der Fall ist - zeitverzögert zum Jahresende ab. Es kommt dem allgemeinen Bemühen, Verfahrensvorschriften möglichst einheitlich zu gestalten, entgegen, den Fristablauf auch hier nach den sonst üblichen Regeln zu gestalten. Es ist ohne Belang, daß der Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Verständigungsvereinbarung oder des Schiedsspruchs für den Steuerpflichtigen häufig nicht ohne weiteres erkennbar ist, da die Festsetzungsverjährung von Amts wegen zu beachten ist. Eine abweichende Regelung kann auch nicht durch die Zeitverzögerung, die in diesem Verfahren durch die Einschaltung verschiedener Stellen eintreten kann, begründet werden, da der kürzeste Zeitraum für die Ablaufhemmung auch nach dem Regierungsentwurf nur ein Jahr beträgt.

Fz 60. Zu Artikel 20 Nr. 17a -neu-

Nach Artikel 20 Nr. 17 wird folgende Nummer 17a eingefügt:

"17a. § 191 Abs. 5 Satz 2 erhält folgende Fassung:

"Dies gilt nicht, wenn die Haftung darauf beruht, daß der Haftungsschuldner Steuerhinterziehung oder Steuerhえれり begangen hat, oder der Haftungsschuldner eine Steuer für Rechnung eines anderen einzubehalten und abzuführen hatte.""

Begründung:

Im Rahmen von Außenprüfungen ist immer wieder festzustellen, daß bei Kapitalgesellschaften die Erhebung von Kapitalertragsteuer auf verdeckte Gewinnausschüttungen im Wege der Haftung nicht mehr möglich ist, da die Steuerschuld gegenüber dem Steuerschuldner (Anteilseigner) bereits verjährt ist (vgl. Urteil des BFH vom 15.12.1989, VI R 151/86, BStBl 1990 II S. 526 sowie vom 9.8.1989, I R 66/85, BFH/NV 1990, S. 433). Entsprechendes gilt bei anderen Abzugssteuern. Die Ergänzung der Vorschrift ermöglicht es, nach Ablauf der Festsetzungsfrist gegenüber dem Steuerschuldner zumindest den Abzugsverpflichteten als Haftungsschuldner in Anspruch zu nehmen; wie in anderen Fällen des § 191 Abs. 5 Satz 2 AO wird insoweit die Akzessorietät der Haftung durchbrochen.

Fz 61. Zu Artikel 20 Nr. 19

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob der Gesetzentwurf wie folgt geändert werden sollte: Artikel 20 Nr. 19 wird wie folgt gefaßt:

"19. Dem § 222 werden folgende Sätze angefügt:

'Steueransprüche gegen den Steuerschuldner können nicht gestundet werden, soweit ein Dritter (Entrichtungspflichtiger) die Steuer für Rechnung des Steuerschuldners zu entrichten, insbesondere einzubehalten und abzuführen hat. Die Stundung der angemeldeten Steuerabzugsbeträge (§ 168 AO) und die Stundung des Haftungsanspruchs gegen den Entrichtungspflichtigen sind ausgeschlossen, soweit dieser Steuerabzugsbeträge einbehalten oder Beträge, die eine Steuer enthalten, eingenommen hat.'"

Begründung:

Der Entwurf berücksichtigt nicht, daß dem Entrichtungspflichtigen auch dann keine Stundungsmöglichkeit zustehen soll, wenn er die Steuerabzugsbeträge zwar ordnungsgemäß angemeldet, aber nicht abgeführt hat. In diesen Fällen bedarf es keines Haftungsbescheids (vgl. §§ 42 d Abs. 4 Satz 1, 44 Abs. 5 Satz 3 EStG). Diese Fallgestaltung soll zwar nach der Begründung zu § 222 AO ebenfalls geregelt werden, wird aber von ihrem bisherigen Wortlaut nicht umfaßt. Die vorgeschlagene Erweiterung dient lediglich dazu, die aufgezeigte Regelungslücke zu schließen.

Fz 62. Zu Artikel 20 Nr. 30 a -neu-

Nach Artikel 20 Nr. 30 wird folgende Nummer 30 a eingefügt:

"30 a. § 249 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

"Die Finanzbehörde darf ihr bekannte, nach § 30 geschützte Daten, die sie bei der Vollstreckung wegen Steuern und steuerlicher Nebenleistungen verwenden darf, auch bei der Vollstreckung wegen anderer Geldleistungen als Steuern und steuerlicher Nebenleistungen verwenden.""

Begründung:

Mit dieser Regelung wird die Rechtsgrundlage dafür geschaffen, daß im Besteuerungsverfahren erlangte Kenntnisse auch im Vollstreckungsverfahren durch Finanzbehörden wegen außersteuerlicher Rückstände verwendet werden dürfen. Dies ist notwendig, weil in einigen Ländern sowie im Bereich der Zollverwaltung die Finanzbehörden aufgrund gesetzlicher Vorschriften häufig Leistungsbescheide anderer Verwaltungszweige vollstrecken. In diesem Verfahren dürfen nach geltendem Recht die genannten Kenntnisse grundsätzlich nicht verwendet werden. Das gilt auch dann, wenn ein und dieselbe Person gleichzeitig wegen Steuern und wegen außersteuerlicher Leistungen vollstreckt.

Verwendet werden dürfen nur bereits bekannte Daten. Die Vorschrift schließt besondere Ermittlungen nach §§ 85 ff AO zur Erlangung dieser Daten für die Vollstreckung wegen außersteuerlicher Rückstände aus. Sie schließt ferner aus, daß andere Behörden als Finanzbehörden, soweit sie nach den Vorschriften der Abgabenordnung vollstrecken, durch das Steuergeheimnis geschützte Daten verwenden dürfen.

Fz 63. Zu Artikel 20 Nr. 37 a - neu -

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob der Gesetzentwurf wie folgt geändert werden sollte:
In Artikel 20 wird nach Nummer 37 folgende Nummer 37 a eingefügt:

"37 a. Dem § 367 wird folgender Absatz 4 angefügt:

"(4) Ist die Vereinbarkeit eines Steuergesetzes mit höherrangigem Recht Gegenstand eines Verfahrens vor dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften, dem Bundesverfassungsgericht oder einem obersten Bundesgericht und wird der Einspruch damit begründet, so gilt die angefochtene Steuerfestsetzung insoweit als vorläufige Steuerfestsetzung (§ 165) und dem Antrag damit als abgeholfen. einer Entscheidung hierüber bedarf es nur, wenn dies ausdrücklich beantragt wird " "

Begründung:

Die Zahl der Verfahren, in denen Bürger die Verfassungswidrigkeit von Vorschriften der Steuergesetze rügen, ist in den letzten Jahren sprunghaft angestiegen. Die genaue Zahl ist nicht bekannt, sie muß aber mit deutlich über 1 Mio Verfahren beziffert werden. Anliegen der Rechtsbehelfsführer ist, ihr Verfahren für eine Änderung bei einer möglicherweise positiven Entscheidung offenzuhalten. Mit der Rechtsänderung wird diesem Anliegen Rechnung getragen und gleichzeitig einem erheblichen Verwaltungsaufwand bei negativen Entscheidungen vorgebeugt

Fz 64. Zu Artikel 20

Die Bundesregierung wird aufgefordert, in Art. 20 des Entwurfs eine Vorschrift einzufügen, die es ermöglicht, sogenannte Massenrechtsbehelfs- und Massenantragsverfahren, die die angebliche Unvereinbarkeit von Normen des Steuerrechts mit höherrangigem Recht zum Gegenstand haben, ohne einzelfallbezogene Maßnahmen abzuschließen, wenn die Übereinstimmung der streitgegenständlichen Rechtsnorm mit höherrangigem Recht durch den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften, das Bundesverfassungsgericht oder ein oberstes Bundesgericht festgestellt worden ist und der Rechtsbehelf bzw. der Antrag deshalb als unbegründet abzuweisen wäre.

Begründung

In der jüngeren Vergangenheit sind Steuerbescheide vermehrt mit der Begründung angefochten worden, daß die Steuerfestsetzung auf der Anwendung verfassungswidriger Normen des Steuerrechts beruhe. Die Steuerverwaltung hat auf diese sogenannten Massenrechtsbehelfe reagiert, indem sie im späteren Veranlagungsverfahren die Steuer insoweit vorläufig festgesetzt hat, wie sie auf bestimmten, angeblich verfassungswidrigen Normen des Steuerrechts beruhte. Hierzu schafft die Neufassung des § 165 Abs. 1 Satz 2 der Abgabenordnung durch Art. 20 Nr. 7 dieses Gesetzentwurfs die nötige Klarstellung.

Die von der vorläufigen Steuerfestsetzung noch nicht erfaßten Verfahren, in denen der Steuerbescheid angefochten worden ist, stellen für die Steuerverwaltung wegen der großen Zahl eine erhebliche Belastung dar. Zu einer großen Erleichterung würde es führen, wenn die Steuerverwaltung bei einer Entscheidung des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften, des Bundesverfassungsgerichts oder eines obersten Bundesgerichts, die die Vereinbarkeit der streitgegenständlichen Rechtsnorm mit höherrangigem Recht bestätigt, durch entsprechende gesetzliche Normen in die Lage versetzt würde, die sogenannten Massenrechtsbehelfs- und Massenantragsverfahren ohne einzelfallbezogene Maßnahmen abzuschließen. Der Referentenentwurf zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Abgabenordnung und anderer Rechtsvorschriften (AOÄG) nach dem Stand vom 11.08.1992 sah insoweit eine Regelung vor, die unter bestimmten Voraussetzungen von Gesetzes wegen die Rücknahme des Einspruchs fingierte. Die Umsetzung dieser Regelung ist jedoch an verfassungsrechtlichen Bedenken des Bundesministeriums der Justiz gescheitert. Da das Bedürfnis nach einer vergleichbaren Regelung unverändert fortbesteht, verfolgt der Entschließungsantrag das Ziel, die Bundesregierung zur kurzfristigen Erarbeitung einer Ersatzlösung aufzufordern.

Fz 65. Zu Artikel 28

Artikel 28 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 wird nach den Worten "Artikel 16 Abs. 1 Nr. 2 und 3, Artikel" die Zahl "17," eingefügt.
- b) In Absatz 4 werden die Worte "sowie Artikel 17" gestrichen.

Begründung:

Die derzeitige Zuständigkeitsregelung für das Beitrittsgebiet ist bis zum 31.12.1993 befristet. Für die Zeit vom 01.01.1994 bis zum 31.12.1996 soll durch Artikel 17 die örtliche Zuständigkeit des Finanzamts für Erbschaftsteuer und Verkehrsteuern in Berlin begründet werden. Die Änderung muß deshalb zum 01.01.1994 (und nicht erst ab 01.07.1994) in Kraft treten.

B

Der Ausschuß für Frauen und Jugend hat von einer Empfehlung zu dem Gesetzentwurf abgesehen.